

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Locher, A. / Tschumi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1913)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat **A. Locher.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Der Vertrag mit dem Kanton Neuenburg, vom 1. Februar/23. Mai 1905, betreffend die Zulassung der im Kanton Bern fabrizierten Chronometer zu den Wettbewerben am Observatorium in Neuenburg, der schon am 31. Dezember 1910 abgelaufen war, wurde auf den Vorschlag des Staatsrates dieses Kantons erneuert mit der Abänderung, dass er vom 31. Dezember 1910 an jeweilen stillschweigend auf drei Jahre verlängert wird, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf desselben eine Kündigung erfolgt. Der Beitrag des Kantons an die in Betracht fallenden Betriebskosten des Observatoriums pro 1912 belief sich auf Fr. 2500.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1913 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden, im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 209 (160 im Vorjahr). 8 bernische Fabriken erhielten Preise, und zwar 4 Serienpreise, 11 erste, 32 zweite und 20 dritte Preise. 7 Reglierer wurden durch Preise ausgezeichnet.

Der Chambre suisse d'horlogerie wurde der statutarische Beitrag des Kantons mit Fr. 900, dem kantonalen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Jahresbericht der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer pro 1913.

A. Kammertätigkeit.

Die beiden vorgesehenen Plenarversammlungen der Kammer fanden am 7. März und am 7. November 1913 statt.

In der *ersten* Sitzung wurden der allgemeine Kammerbericht pro 1912, sowie die Spezialberichte der Uhrensektion und des Lehrlingsausschusses genehmigt. Ferner bildete ein intensives Diskussionsthema die Beteiligung der Kammer an der Schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern. In der Folge wurde der Vorstand beauftragt, dieser Frage näher zu treten. Ein Beschluss ging dann dahin, es sei die Zustimmung zur kollektiven Beteiligung der Kammer als Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zu geben und von einer besonderen und gesonderten Beteiligung abzusehen. Hingegen fand die Anregung lebhaften Anklang, während der Zeit der Landesausstellung in den Räumen unserer Kammer Kataloge und Preislisten der Handels- und Gewerbebetriebe unseres Kantons aufzulegen und durch noch zu bestimmende Massnahmen in der Ausstellung selbst auf unsere Sammlung hinzuweisen. Es bildet dies unstreitig eine sehr geeignete und für unsere Handel- und Gewerbetreibenden gemeinnützige Art der Reklame, die ihre Wirkung nicht verfehlen wird.

Ein weiteres Traktandum der ersten Sitzung bildete das kantonale Arbeiterinnenschutzgesetz. Art. 30 sieht für alle unter diesem Gesetz stehenden Geschäfte eine periodische Inspektion vor, falls auf der Direktion des Innern nicht ein ständiges Inspektorat gegründet wird. Die Kammer hat nach reger Diskussion den Beschluss gefasst, im Hinblick auf ein seinerzeit im Grossen Rat gestelltes Postulat die Direktion des Innern zu ersuchen, die Schaffung des ständigen Inspektorates in Erwägung zu ziehen. Auch wurde im einzelnen die Revisionsbedürftigkeit des Arbeiterinnenschutzgesetzes betont, besonders was die ungleiche Handhabung der Strafvorschriften anbelangt.

In der zweiten Sitzung kam als Haupttraktandum die Berufsverordnung über die Lehre in den Metallgewerben zur Sprache. Die genannte Berufsverordnung war hervorgegangen aus Beratungen, die einerseits der Lehrlingsausschuss und andererseits die Sektion „Gewerbe“ in einer besonderen Sitzung, unter Zuziehung von Vertretern der Handwerksmeister und der Arbeiterorganisationen, gepflogen hatten. Von beiden Vertretergruppen wurden in der Gewerbesitzung vom 22. Oktober Abänderungsanträge zu einem bereits vorliegenden Entwurf gestellt. Dank des gegenseitigen Einverständnisses wurde sodann der bereinigte Entwurf angenommen und der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates unterbreitet. Die Verordnung ist auf 15. April 1914 in Kraft getreten. Einen fernerer Verhandlungsgegenstand bildete das Problem des Kreditschutzes. Dieses Traktandum wurde zum Studium in das Kammerprogramm aufgenommen. Ein vom Kammerpräsidium über die Tätigkeit des Kammerbureaus erstatteter Bericht legte eingehend den Verkehr der Kammer mit den wirtschaftlichen Verbänden des Kantons und der übrigen Schweiz dar. Besondere Erwähnung fand die jeweilige Erledigung der Zirkulare des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend die Neugründung oder Neubesetzung von Schweizerkonsulaten im Ausland. Nach weiteren Berichten des Kammersekretärs und des Präsidenten der Uhrensektion drückte die Kammer dem Vorstand den Wunsch aus, bei den zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass die hängige Eingabe betreffend Beförderung des Adjunkten in Biel zum Sekretär, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse beider Kammersekretäre, ihrer Erledigung entgegengebracht werde.

In bezug auf die Kammerzeitschrift „Mitteilungen“ ist eine erfreuliche Weiterentwicklung zu konstatieren. Die Rapporte, die alles auf der Kammer zusammenlaufende Material verarbeitet wiederbringen, haben das Interesse weitester Kreise gefunden. Speziell zu betonen ist, dass dem Sekretariate nunmehr Gelegenheit geboten wird, mittels Austausches in- und ausländische volkswirtschaftliche Literatur zu Gesichte zu bekommen, die vorher unter grossen Kosten angeschafft werden musste. Wenn es uns einmal möglich sein wird, in geringerem Umfange die Zeitschrift in kürzeren Intervallen als bisher (alle drei Monate) erscheinen zu lassen, so wird auch die Nachfrage nach den „Mitteilungen“ eine vermehrte sein. Doch lassen die dermaligen finanziellen Verhältnisse diese Neuerung für den Moment noch nicht zu.

B. Sekretariatstätigkeit.

Die Tätigkeit des Kammersekretariates ist im allgemeinen eine doppelte. Einerseits besteht die Arbeit in Vermittlung behufs Herstellung von Geschäftsverbindungen zwischen Produzenten und Zwischenhändlern bzw. Abnehmern. Das will sagen, dass Bezugsquellen und Absatzgebiete für den Import und den Export fortwährend auf dem Zirkularwege den interessierten Firmen mitgeteilt werden, eine Massnahme, die für den internationalen Warenaustausch in jeder Beziehung förderlich ist. Andererseits bewegt sich unsere Arbeit auf dem Gebiete der Initiative in dem Sinne, dass in volkswirtschaftlichen Tagesfragen Anregungen handels- und speziell zollpolitischer Art beim Staate oder bei den wirtschaftlichen Verbänden gemacht werden. Was speziell das Zollwesen anbelangt, so ist unser Sekretariat vornehmlich in Tarif- und Handelsvertragsauskünften stark beschäftigt. Hierher gehört auch die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen zollfreier Wiedereinfuhr, die ebenfalls vom Sekretariate besorgt wird. Gerade die letzteren Geschäftszweige geben dem Sekretariate Gelegenheit, über Fortschritt oder Rückgang des Exportes für gewisse Artikel nach gewissen Ländern Anhaltspunkte zu erhalten, die oft von Vorteil sind, um auf dem Wege von Enqueten den Ursachen plötzlich steigender oder fallender Konjunktur nachzuspüren.

Enqueten anderer Art, die nach kurzen Intervallen ständig vom Sekretariate aus lanciert werden zur Eruiierung der Rohstoff-, Absatz- und Tagespreise, des Standes und der Aussicht in den einzelnen Branchen etc. liefern wertvollen Stoff für die in unserer vorgenannten Vierteljahrsschrift periodisch verarbeitete Wirtschaftsschau.

Über das Wirtschaftsjahr 1913 kann folgendes gesagt werden: Dieses Jahr hatte unter dem Drucke verwirrter ausländischer Verhältnisse schwer zu leiden. Die Knappheit auf dem internationalen Geldmarkte machte sich in Handel und Industrie auf eine sehr empfindliche Weise geltend. Im Verkehr mit der Weltwirtschaft, auf den ausländischen Märkten, verspürten auch unsere *Exportindustrien* die unsichere Lage. Und wenn man bedenkt, wie viel Arbeitskräfte in den Industrien, die für den Aussenhandel fabrizieren, betätigt sind (Schokolade, kondensierte Milch, Holzschnitzerei, Käse, Textil, Uhren, Maschinen etc.), so ist eben erklärlich, dass ausländische Wirren, die einem regelmässigen Exportabsatz hinderlich sind, in letzter Linie auch im Inlande selbst schwere Wunden schlugen. Vorab gilt die gekennzeichnete missliche Lage für die erste Jahreshälfte. Gegen Ende der Berichtsperiode hatte sich indessen unsere Volkswirtschaft wieder etwas erholt, so dass wenigstens am Jahresende mit Bestimmtheit eine kleine Aufwärtsbewegung der Tiefstandkonjunktur zu bemerken war. Unsere Qualitätsindustrien für den Export meldeten denn auch zum Jahresschluss ein Steigen der Nachfrage im Ausland. Die endliche Beilegung der Balkanwirren hat unzweideutig den neuen Impuls zu beginnendem Aufschwung gegeben. Was die Sekretariatstätigkeit in bezug auf die Exportbestrebungen anbelangt, so erachten wir die intensive Pflege dieses Wirtschaftszweiges als unsere vornehmste Aufgabe.

Über die einzelnen Industrien und Handelszweige gibt die amtliche Kammerzeitschrift, die jedem Mitgliede des Grossen Rates alle drei Monate zugestellt wird, in der Rubrik „Wirtschaftsschau“ eingehend Auskunft.

Tätigkeitsbericht der Uhrensektion und des Sekretär-Adjunkten.

Allgemeine Geschäftslage. Im Berichtsjahre hat die seit Jahren anhaltende gute Geschäftslage in der Uhrenindustrie angehalten. Die Uhrenausfuhr betrug:

	1912	1913
	Fr.	Fr.
Bestandteile, Rohwerke, Uhrengehäuse, Uhrensteine etc.	28,399,102	31,705,416
Fertige Taschenuhren aus Metall, Silber, Gold, Armbanduhren, Chronographen, Standuhren	145,373,991	151,143,783
Total	173,773,093	182,849,199

Gegenüber 1912 beträgt die Totalmehrausfuhr Fr. 9,076,106 oder annähernd die gleiche Zunahme, die 1912 im Vergleich zu 1911 zu verzeichnen war. Zu diesem günstigen Resultate hat wiederum das Tragen von Armbanduhren beigetragen. Innert zwanzig Jahren hat die Wertexportfähigkeit der Uhrenindustrie um 100%, und diejenige der Stückzahl um 370% zugenommen, was aus folgenden Gegenüberstellungen hervorgeht. Die Ausfuhr betrug 1893: 4,191,002 Stück, Wert Franken 93,793,721; 1913: 15,549,218 Stück, Wert Fr. 182,849,199.

Eine bei den Interessenten veranstaltete Umfrage hat ergeben, dass die Geldknappheit im Jahre 1913 einen grossen Einfluss auf die Zahlungsbedingungen ausübte; die Exporteure kamen ihren Verpflichtungen nur auf längeres Ziel nach. Der Verkehr mit England hat sich bedeutend entwickelt, was wohl auf die günstige wirtschaftliche Lage der verschiedenen Kolonien zurückzuführen ist. Dieses Land bildet mit Deutschland den Hauptabnehmer. Infolge des Balkankrieges hat das Geschäft nach Österreich-Ungarn eine bedeutende Einbusse erlitten. Die Aussichten für Russland sind günstige, wohl infolge der guten Ernte. Nordamerika hat den Eingangszoll auf Uhren reduziert, es können dorthin auch wieder billigere Genres ausgeführt werden. Südamerika, namentlich Argentinien und Brasilien, hat eine Finanzkrise durchzumachen. Unserer Ansicht nach können die Geschäftsbeziehungen nach China, Südafrika und Kanada bedeutend erweitert werden, namentlich letzteres Land bietet günstige Absatzgelegenheiten.

Die Frage des **Kreditschutzes** hat die Uhrensektion ganz besonders beschäftigt, namentlich mit Rücksicht darauf, dass jedes Jahr die Klagen über Nachlassverträge, Schikanen schlechter Schuldner immer zahlreicher werden. Auch bei eintretenden Konkursen hofft man durch gemeinsames Vorgehen den Gläubiger besser schützen zu können. Mit 1. Oktober hat die Information Horlogère ihre Tätigkeit begonnen; zu wünschen ist, dass diese neue Institution die in sie gesetzten Erwartungen erfülle.

Die Aussichten für das Jahr 1914 werden von den einen pessimistisch beurteilt, während andere, es betrifft dies meistens Fabrikanten von Spezialitäten und Armbanduhren, ein günstiges Jahr voraussehen; wir hoffen, letzteres treffe zu. Leider wird in der Erteilung der Kredite immer noch nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen; man sollte in der Beurteilung neuer Firmen, die plötzlich grosse Umsätze erzielen, etwas pessimistischer sein.

Die Fabrikation von Präzisionsuhren hat wiederum grosse Fortschritte zu verzeichnen. Der Sternwarte in Neuenburg wurden aus dem Kanton Bern 209 oder 36.8% des Totals der zur Beobachtung eingesandten Chronometer übermittlelt. Für sechs Stück vom nämlichen Fabrikanten deponierte *Marine-Chronometer* wurden 4 Serienpreise, ferner 4 erste, 10 zweite und 3 dritte Einzelpreise erteilt. Für *Taschen-Chronometer*: Bulletins erster Klasse wurden zuerkannt 6 erste, 22 zweite und 17 dritte Einzelpreise, sowie ein solcher für Bulletin zweiter Klasse. 7 Régleurs erhielten für geleistete gute Arbeit ebenfalls Preise. Das Gemeindebeobachtungsbureau Biel hat erteilt 443 Bulletins erster Klasse, wovon 151 mit der Qualifikation sehr gut; dasjenige von St. Immer 295, wovon 214 mit sehr gut.

In verschiedenen Ländern werden alle Anstrengungen gemacht, die bestehenden Anfänge der Taschenuhrenfabrikation zur Entwicklung zu bringen. Wie wir in einem vorhergehenden Berichte bereits ausgeführt haben, ist es notwendig, der Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstandes alle Sorgfalt zuzuwenden, damit die heimische Uhrenindustrie den immer höheren Anforderungen gerecht werden kann.

Die Kontrollbureaus von Biel, Delsberg, Noirmont, Pruntrut, St. Immer und Tramelan stempelten im Jahre 1913 1,929,229 Gold- und Silbergehäuse ab, welche 50.7% der Gesamtproduktion ausmachen. In England wurden 1913, zufolge der dort geltenden Vorschriften, im ganzen 1,135,594 Gold- und Silbergehäuse kontrolliert, gegenüber 868,686 im Vorjahre. Auch diese Angaben beweisen, dass sich der Verkehr mit England bedeutend gehoben hat.

Vergleichende Übersicht.

	1908		1909		1910		1911		1912		1913	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Biel	291,733	10.9	277,723	9.5	341,815	9.8	381,499	10.7	398,233	10.4	384,929	10.1
Delsberg	64,592	2.4	51,742	1.8	69,579	2.0	67,247	1.9	101,633	2.7	103,204	2.7
Noirmont	308,256	11.5	310,704	10.6	331,323	9.5	350,311	9.8	355,447	9.3	304,408	8.6
Pruntrut	170,006	6.3	201,516	6.9	293,121	8.5	280,191	7.8	287,695	7.6	334,054	8.8
St. Immer	166,897	6.2	147,451	5.0	183,225	5.3	212,615	5.9	249,890	6.6	274,687	7.2
Tramelan	497,666	16.5	512,411	17.5	598,472	17.2	597,219	16.7	597,630	15.7	527,947	13.9
Total	1,499,150	53.8	1,501,547	51.8	1,817,538	52.3	1,889,082	52.8	1,990,528	52.3	1,929,229	50.7
Total aller Bureaux	2,689,554	—	2,930,137	—	3,475,278	—	3,576,909	—	3,811,915	—	3,801,089	—

Förderung der Exportbestrebungen. Diesem Tätigkeitszweige wird unsere spezielle Aufmerksamkeit gewidmet. Das gesammelte Material wird den Interessenten zugänglich gemacht; wiederholt kamen wir in den Fall, auf Neuverbindungen aufmerksam zu machen. Unsere mit grosser Mühe mit den verschiedensten ausländischen Institutionen hergestellten Verbindungen sind besonders wertvoll, da wir dadurch über die wirtschaftliche Lage vieler Länder genau unterrichtet werden. Wir haben gegen Ende des Jahres die Vorarbeiten begonnen, um die Liste der bernischen Uhrenfabrikanten im Laufe des Jahres 1914 — da die erste Auflage vergriffen ist — neu herauszugeben.

Gemeindebeiträge für die Erstellung von Uhrenfabriken. Wir kamen wiederholt in den Fall, zuhänden der Gemeindegeldverwaltung Gutachten auszufertigen über die Erstellung von Uhrenfabriken durch die Gemeinden selbst. Wir hielten in unserer Vernehmlassung an der Grundbedingung fest, dass eine Minimalverzinsung des angelegten Kapitals zu erfolgen habe, und dass die Gratisabgabe von Kraft und Licht nur während einer gewissen Anzahl von Jahren gestattet werden dürfe. In einem Spezialfalle haben wir, da es sich um die Bürgschaftsverpflichtung für einen Bankkredit handelte, Ablehnung des Gesuches wegen daraus resultierenden, zu weit gehenden Konsequenzen beantragt. Unserer Einwendung wurde Rechnung getragen.

Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Nach dem 30. April 1913 konnte, als die Auszahlung der Lotteriegewinne aufgehört hatte, der definitive Rechnungsabschluss erfolgen. Derselbe, abgelegt vom Sekretär-Adjunkten, wurde während zehn Tagen eingehend von einem Bücherrevisor geprüft. Die Abrechnung wurde unter Dechargeerteilung von der Lotteriekommission und von der Uhrensektion genehmigt. Das Vermögen beträgt per 31. Dezember 1913 gemäss aufgestellter Bilanz Fr. 77,381. 05.

Der Ausbau dieser Institution konnte im Berichtsjahre nicht gefördert werden, wie dies im Programm vorgesehen war. Über die Rückzahlung der zinslosen Vorschüsse, die in den Krisenjahren 1908 und 1909 zehn Gemeinden zur Arbeitslosenunterstützung erhielten, sind vorerst die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates abzuwarten. Es ist

vorgesehen, einen Teil dieser Rückzahlungen zugunsten der Arbeitslosenkasse zu verwenden. Sobald diese Angelegenheit erledigt ist, können die weiteren Vorarbeiten, Errichtung der Stiftung, Ernennung des Verwaltungsrates und Eintragung in das Handelsregister, erfolgen.

Kollektivvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die seit 1. Dezember 1906 bestandene Übereinkunft zwischen dem Verband der Silbergehäusefabrikanten und dem Uhrenarbeiterverband wurde gekündigt. Die sehr langwierigen, das ganze Jahr dauernden Unterhandlungen leitete der Sekretariats-Adjunkt. Der neue Vertrag, mit Beginn 1. Januar 1914 und welcher auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen ist, betrifft 70 Fabrikanten und 1100 Arbeiter. Während der Sommermonate wird die englische Arbeitswoche, der freie Samstagnachmittag, eingeführt; ebenso fand eine Erhöhung der Minimalarbeitslöhne und der Tarife statt.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 39 Fälle, gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 12. Mit Erfolg erledigt wurden 16, ohne Erfolg 5, in Konkurs geraten sind 3, auf den rechtlichen Weg verwiesen 5. In 3 Nachlassverträgen haben wir die Interessen der Gläubiger wahrgenommen, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten. 7 Anstände mit den Balkanländern konnten, da das Moratorium noch nicht aufgehoben war, nicht erledigt werden.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschiedt wurden 2060 Briefe und 5375 Zirkulare. Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 402, das Lehrlingswesen betreffend 305. Der Sekretariats-Adjunkt wohnte 36 Versammlungen bei, 10 davon präsierte er selbst, hinzuzufügen sind noch 2 Plenarversammlungen der Kammer, Sitzungen der Uhrensektion 2, des Lehrlingsausschusses 6 und der Redaktionskommission 2. Bescheinigt wurden 424 Wiedereinführen von Waren und Ursprungszeugnissen, verifiziert wurden 1046 Lehrverträge. Vorträge wurden abgehalten in Biel über das industrielle Belgien; in St. Immer über den Gesetzesentwurf über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern; in Noirmont über die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Dienste des Bureaus werden immer zahlreicher in Anspruch genommen für Auskünfte über Exportfragen und Absatzverhältnisse in den verschiedenen Ländern; über Patent-, Muster- und Modellschutz, Fabrik- und Handelsmarken, Zollverhältnisse etc., die zum grossen Teile telephonisch gewünscht werden und daher in obiger Tätigkeitszusammenstellung nicht inbegriffen sind.

Die Frage des Gütertransportes auf den drei Juraseen wurde einem eingehenden Studium unterworfen, an welcher Arbeit der Sekretariats-Adjunkt, soweit es speziell das Gebiet unseres Kantons betrifft, ebenfalls mitwirkte; ebenso wohnte er allen Verhandlungen und Veranstaltungen bei, die eine Förderung des Rhone-Rhein-Schiffahrtsweges bezweckten. Die technischen Vorstudien des Teilstückes Olten-Bielersee sind abgeschlossen, die Baukosten sind für diese Strecke auf 14 Millionen Franken veranschlagt. Über die volkswirtschaftliche Bedeutung sind Erhebungen veranstaltet worden, aus denen hervorgeht, dass eine Verzinsung der angelegten Kapitalien möglich wird, und dass Tarifersparnisse gegenüber dem Eisenbahngütertransport möglich sind.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Die Uhrenindustrie sollte, da erfahrungsgemäss sehr wenig und keine schweren Unfälle zu verzeichnen sind, in der obligatorischen Unfallversicherung in eine untere Gefahrenklasse eingeteilt werden. Zu diesem Zwecke wurde eine Erhebung durchgeführt und das Material der schweizerischen Unfallversicherung in Luzern übermittelt.

Um die Fabrikanten der verschiedenen Bestandteile zu einer grösseren Mitarbeit heranzuziehen, wurde die Frage der Statutenrevision erörtert. Unsere Uhrensektion war in ihrer Vernehmlassung nach reiflichen Erwägungen der Ansicht, von einer solchen abzusehen; dafür dürften aber die Spezialsektionen der Schweizerischen Uhrenhandelskammer für kommerzielle und technische Fragen und in welchen die Interessenten der verschiedenen Zweige vertreten sind, des öfteren zu Beratungen einberufen werden. Diesen Kommissionen sei ferner das Recht einzuräumen, von sich aus Anträge zuhanden des Zentralkomitees zu stellen.

Unterm 14. Februar 1914 hat der schweizerische Bundesrat, nach Anhörung der beteiligten Kreise, den Beschluss gefasst, dass die Platinwaren (Uhrgehäuse, Schmucksachen, Juwelen und dergleichen) der fakultativen Kontrolle unterstellt werden können. Als amtlicher Stempel wurde der Gernskopf gewählt. Der Mindestfeingehalt beträgt 0.950 mm.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden vom Regierungsrat 19 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen, die infolge Demission oder Todesfall nötig waren. Die Mitgliederzahl von zwei Lehrlingskommissionen wurde auf Gesuch der betreffenden Kommission hin vermehrt.

Vom Regierungsrat wurden erlassen:

- a) die Verordnung vom 19. August 1913 über das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe. Die Revision der früheren Verordnung vom 2. Februar 1910 war nötig, weil ein neues Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz am 1. Januar 1913 in Kraft getreten war;
- b) die Verordnung vom 3. Dezember 1913 über die Berufslehre in den Metallgewerben.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1913 eine Reinausgabe von Fr. 49,273. 66, Fr. 7273. 66 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 42,000 (1912: Fr. 45,839. 48). Die Mehrausgaben fallen fast ausschliesslich den Lehrlingsprüfungen und den Fachprüfungen der Berufsverbände zur Last. An die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 11,132 (1912: Fr. 10,566). Die reinen vom Staate bestrittenen Kosten der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen beliefen sich, mit Inbegriff der Drucksachen, der Unfallversicherungsprämien und der Beiträge an die Fachprüfungen der Berufsverbände, auf Fr. 33,679. 10 (1912: Fr. 30,556. 70).

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1913.

Der Lehrlingsausschuss der Kammer hat im Jahre 1913 sechs Sitzungen abgehalten und daneben, wie üblich, zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigt. 3012 *Lehrverträge* wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1914 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden *Lehrverhältnisse* ist auf 6232 angewachsen, gegenüber 6004 im Vorjahre (1911: 5951, 1910: 5804, 1909: 5498). Die Einzelheiten sind aus den zwei nachstehenden *Tabellen* ersichtlich.

Die *Lehrstellenvermittlung* bei den Kammersekretariaten in Bern und Biel nimmt einen erfreulichen Fortgang. Auch die *mündlichen* Auskünfte auf diesem Gebiete nehmen immer mehr zu. Für die *kaufmännischen* Lehrstellen stehen wir in Beziehung zur Stellenvermittlung des Schweizerischen kaufmännischen Vereins. Von unsern *Listen der Nachfrage* sind im Berichtsjahre die Nrn. 18 bis 30 erschienen und in einer Auflage von 350 Exemplaren verbreitet worden.

Von den *Zirkularen des Lehrlingsausschusses*, die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahre die Nrn. 26 bis 28 erschienen.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1913 oder im letzten Jahresbericht der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Zuendeführung der Beratungen zum Erlass einer Berufsverordnung für die *Lehre in den Metallgewerben*, welche letztere vom Regierungsrat am 3. Dezember 1913 erlassen wurde, und die Lehrverhältnisse

der Bijoutiers (Gold- und Silberarbeiter), Elektromechaniker, Elektromonteurs, Feilenhauer, Giesser (Former), Graveure, Gürtler, Heizungsmonteurs, Hufschmiede, Kleinmechaniker, Kunstschlosser, Kupferschmiede, Maschinenschlosser, Mechaniker, Messerschmiede, Metaldreher, Metalldrucker, Optiker, Präzisionsmechaniker, Schlosser, Schmiede, Spengler, Wagner und Luxuswagenbauer, Zinkographen, Zinngiesser, Ziseleure umfasst.

2. Über das *Lehrlingswesen im Buchdruckgewerbe* ist gemäss dem Entwurf des Lehrlingsausschusses am 19. August 1913 vom Regierungsrat eine neue *Berufsverordnung* erlassen worden.

3. Die mit der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen gemeinsam erfolgte Aufstellung eines Entwurfes für eine *Verordnung über das Stipendienwesen*. Der Erlass der Verordnung fällt in das Jahr 1914.

4. Die *Neuordnung der Vergütungsansätze für die Mitglieder und Sekretäre der Lehrlingskommissionen*, worüber der Entscheid des Regierungsrates zurzeit noch aussteht.

5. Die ablehnende Begutachtung eines Gesuches des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins, das verlangte, es seien die *Bauzeichnerlehrlinge der Ingenieure und Architekten* dem Lehrlingsgesetz nicht zu unterstellen. Die Direktion des Innern hat sich dem Gutachten des Lehrlingsausschusses angeschlossen, der vorgängig Meinungsäusserungen anderer Berufsverbände eingeholt hatte.

6. Die ablehnende Begutachtung einer Eingabe des kantonalen Bäckermeisterverbandes über *Erhöhung der Wochenarbeitsstunden für Bäckerlehrlinge*, der entgegeng gehalten wird, dass die Verordnung über

die Berufslehre in diesem Gewerbe den Lehrling eher zu wenig vor Überanstrengung schütze.

7. Einer Eingabe der Sektionen Bern und Biel des Schweizerischen Konditorenverbandes, die für die *Lehre bei gemischten Bäcker- und Konditorgeschäften* eine genaue Berufumschreibung und entsprechende Ausbildung wünscht, wurde durch den Erlass eines zustimmenden Zirkulars an die Lehrlingskommissionen Rechnung getragen.

8. Von den Anständen, Gesuchen und anderweitigen Vorlagen aller Art, die den Lehrlingsausschuss beschäftigten, nennen wir:

a) Die Bewilligung *abgekürzter Lehrzeitdauer* in begründeten Ausnahmefällen.

b) Die Einholung von *Wahlvorschlägen* bei Kommissionen in den Lehrlingskommissionen.

c) Die Begutachtung von *Stipendiums gesuchen*.

d) Informationen an Lehrlingskommissionen zuhanden von *schiedsgerichtlichen Entscheiden*.

e) Die Ausarbeitung und Fortführung *statistischer Tabellen* anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die nachfolgenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.

f) Im Einverständnis mit dem Lehrlingsausschuss versandte der Zentralschuss der gewerblichen Lehrlingskommissionen der Stadt Bern „*Fragebogen betreffend Berufswahl*“, die in abschbarer Zeit interessante Tatsachen ergeben dürften.

g) Im Organisationskomitee für einen von der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen während der Landesausstellung vom 22. Juli bis 1. August 1914 abzuhaltenden *Ferienkurs für Lehrer an Handelslehranstalten, Kaufleute und Beamte* wurde dem Lehrlingsausschuss eine Vertretung eingeräumt.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland				Mittelland				Emmenthal und Oberraargau				Seeland				Jura				Total am 1. Januar						
	1911	1912	1913	1914	1911	1912	1913	1914	1911	1912	1913	1914	1911	1912	1913	1914	1908**	1909	1910	1911	1912	1913	1914				
Kaufleute	61	64	70	76	425	444	506	533	162	175	171	171	143	147	145	150	111	117	133	130	696	748	816	902	947	1025	1060
Damenschneiderinnen .	78	86	102	102	292	269	271	298	139	135	137	140	96	94	102	78	134	116	98	103	500	557	724	739	700	710	721
Uhrenindustrie	4	2	1	1	1	3	3	6	2	3	3	4	143	203	228	239	186	204	296	287	496	405	274*	336	415	531	537
Mechaniker und Klein- mechaniker	31	37	34	42	184	187	159	223	94	87	74	77	102	83	106	114	126	113	145	136	402	552	529	537	507	518	592
Schlosser inb. Maschinen- schlosser	65	60	65	84	140	134	114	167	58	51	53	59	62	59	66	76	37	51	29	29	382	393	422	362	355	327	415
Schreiner aller Art .	54	59	53	57	104	99	103	96	79	81	76	87	72	58	57	48	39	33	44	47	243	288	343	348	330	333	335
Schmiede aller Art .	18	19	25	22	84	90	82	83	69	78	74	90	42	36	40	38	14	16	19	16	183	190	225	227	239	240	249
Schiffsetzer u. Maschinen- meister	19	19	15	20	88	115	87	99	17	17	15	20	26	24	24	27	21	16	17	19	197	162	173	171	191	158	185
Sattler und Tapezierer .	19	19	17	13	62	57	54	55	43	43	35	40	33	42	37	34	20	22	17	12	120	134	168	177	183	160	154
Schneider	23	22	21	27	54	52	52	51	56	69	50	50	19	27	24	18	17	18	19	16	118	130	124	169	188	166	162
Bäcker	18	21	19	23	61	98	68	62	26	39	30	29	24	31	25	25	16	23	22	10	102	134	122	145	212	164	149
Gipser, Maler und Lackierer	36	39	30	31	82	71	78	63	37	40	38	29	29	29	27	30	20	25	26	25	91	94	183	197	204	199	178
Wagner	6	9	12	8	42	44	24	29	26	31	26	36	14	19	18	19	9	7	6	2	88	83	85	97	110	86	94
Giesser	—	—	1	2	5	5	9	7	12	12	11	10	3	3	4	4	45	55	58	51	81	58	62	65	75	83	74
Spengler	7	7	8	12	57	51	46	46	17	15	17	21	16	16	11	16	9	7	4	9	80	98	100	106	96	86	104
Weissnäherinnen . .	4	2	4	3	44	51	44	43	21	30	24	27	14	16	18	10	27	34	15	18	78	71	119	110	133	105	101
Zimmerleute	23	19	16	17	22	23	24	21	16	16	19	19	12	8	8	9	7	8	7	8	69	70	74	80	74	74	74
Übrige Berufe	130	144	163	151	443	404	464	479	193	192	146	174	156	156	173	155	107	96	93	89	879	972 ¹	955 ²	1036 ³	992 ⁴	1039 ⁵	1048 ⁶
	596	628	656	691	2190	2197	2188	2361	1067	1114	999	1083	1006	1051	1113	1090	945	961	1048	1007	4805	5139 ⁷	5498 ⁸	5804 ⁹	5951 ¹⁰	6004 ¹¹	6232 ¹²

1) Wurunter 79 Gärtner, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeure, 46 Maschinemeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektromonteur, 31 Glätterinnen, 25 Former, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeger, 21 Dachdecker und 56 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

2) Wurunter 86 Gärtner, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Konditoren, 61 Maurer und Steinhauer, 58 Elektromechaniker und Elektromonteur, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 35 Bauzeichner, 34 Glätterinnen, 31 Kaminfeger, 26 Köche, 24 Schnitzler, 20 Küfer, 20 Knabenschneiderinnen und 41 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

3) Wurunter 88 Schuhmacher, 75 Modistinnen, 75 Gärtner, 74 Maurer und Steinhauer, 66 Metzger, 64 Konditoren, 59 Elektriker, Monteur etc., 46 Coiffeure, 45 Buchbinder, 43 Glätterinnen, 20 Kaminfeger, 28 Knabenschneiderinnen, 28 Küfer, 27 Bauzeichner, 24 Köche und Kellner, 21 Dreher und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

4) Wurunter 103 Schuhmacher, 88 Modistinnen, 85 Gärtner, 83 Maurer und Steinhauer, 64 Metzger, 59 Coiffeure, 50 Elektriker, Monteur etc., 47 Bauzeichner, 66 Konditoren, 34 Dreher und 40 Former, 30 Knabenschneiderinnen, 29 Glätterinnen, 24 Kaminfeger, 21 Küfer und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

5) Wurunter 94 Gärtner, 78 Schuhmacher, 76 Modistinnen, 78 Bauzeichner, 69 Konditoren, 59 Maurer, 58 Coiffeure, 54 Metzger, 45 Buchbinder, 37 Elektriker und Monteur, 28 Glätterinnen, 28 Kaminfeger, 25 Dreher, 21 Installateure, 21 Knabenschneiderinnen, 21 Köche und Kellner und 59 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

6) Wurunter 102 Gärtner, 88 Schuhmacher, 71 Konditoren, 67 Modistinnen, 63 Bauzeichner, 51 Coiffeure, 48 Elektriker und Monteur, 48 Maurer, 46 Buchbinder, 45 Metzger, 32 Glätterinnen, 31 Köche, 25 Dreher, 24 Kaminfeger, 21 Installateure und 65 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

7) Wurunter 901 Lehrtöchter. 8) Wurunter 1067 Lehrtöchter. 9) Wurunter 1143 Lehrtöchter. 10) Wurunter 1167 Lehrtöchter. 11) Wurunter 1175 Lehrtöchter. 12) Wurunter 1130 Lehrtöchter.

*) Krisis in der Uhrenindustrie. **) Am 1. Januar 1908 hatte das am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weitem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.

**Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.
Im Jahre 1913 eingeschriebene Lehrverträge.**

Beruf	Lehrverträge Total					Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit ohne Kost und Logis	Weder noch Lehrgeld	Höchstbezahl		Vertragliche Ferientage									
	1909	1910	1911	1912	1913	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2				4	Ja	Nein			0	bis 3	4-8	9-14	über 14		
Kaufleute	367	387	390	408	432	62	49	107	60	114	32	8	1	—	18	10	399	1	3	15	417	6	336	—	3	87	Fr. 90 in 3 Jahren	Nicht üblich	7	1	307	113	4
Damenschneiderinnen	482	425	437	424	456	23	—	14	23	391	2	3	3	9	409	11	23	—	1	161	295	1	18	128	51	258	„ —.50 pro Tag	Fr. 700	20	20	110	220	86
Uhrenindustrie	174	250	303	330	357	1	1	4	78	225	18	30	97	71	104	10	67	6	2	67	290	7	127	5	40	178	„ 5 „ „	„ 650	175	43	67	18	54
Mechaniker und Kleinmechaniker	188	209	198	201	237	—	—	19	50	127	12	29	—	—	2	1	37	132	65	32	205	9	176	19	8	25	„ 25 p.W.i.4.J.	„ 1800	77	42	79	7	32
Schlosser aller Art	191	141	134	166	175	—	—	—	28	105	14	28	—	—	—	—	96	72	7	53	122	4	108	42	4	17	„ 900 jährlich	„ 500	36	76	44	9	10
Schreiner aller Art	146	135	130	155	158	—	—	2	16	66	8	66	1	1	—	—	150	3	3	78	80	6	61	43	4	44	„ 3.60 täglich	„ 500	35	47	41	22	13
Schmiede aller Art	106	103	101	103	141	—	—	6	34	23	6	72	1	—	2	2	96	3	37	90	51	48	14	—	31	„ 720 pro Jahr	„ 350	45	31	53	12	—	
Schriftsetzer und Maschinenmeister	47	70	58	43	71	—	—	12	57	1	—	1	—	—	—	—	1	—	70	7	64	—	64	3	—	4	„ 74 „ „	„ 200	33	24	14	—	—
Sattler u. Tapezierer	68	80	71	54	71	—	—	—	5	18	4	44	—	—	1	1	66	2	1	42	29	3	22	29	—	17	„ 2.50 p. Tag	„ 400	14	13	38	5	1
Schneider	69	87	73	66	77	—	—	—	3	19	6	49	—	—	2	2	72	1	—	62	15	1	2	55	6	13	„ 12 p. Monat	„ 350	13	13	31	17	3
Bäcker	67	105	127	109	110	—	—	—	1	28	1	80	—	7	101	1	1	—	—	108	2	10	1	16	—	83	„ 10 „ Woche	„ 300	30	43	34	3	—
Gipser, Maler und Lackierer	73	87	78	82	107	—	1	11	11	60	2	22	—	—	2	1	102	1	1	38	69	4	65	16	—	22	„ 78 monatl.	„ 300	31	44	26	4	2
Wagner	52	55	59	40	54	—	—	1	1	10	3	39	—	—	22	18	14	—	—	45	9	3	7	26	—	18	„ 2.50 täglich	„ 350	13	14	19	6	2
Giesser	27	27	36	29	37	—	—	—	2	32	1	2	—	—	—	—	26	—	11	—	37	—	35	—	1	1	„ 78 monatl.	„ 250	33	4	—	—	—
Spengler	38	43	36	35	52	—	—	1	10	22	5	14	1	—	1	—	48	2	—	29	23	1	21	12	—	18	„ 90 „ „	„ 400	12	14	14	3	9
Weissnäherinnen	67	89	92	80	63	5	—	6	7	45	—	—	—	52	10	1	—	—	—	19	44	—	1	16	7	39	„ 30 „ „	„ 350	9	1	24	18	11
Zimmerleute	34	49	30	41	31	—	—	2	4	19	2	4	—	—	—	—	15	—	—	12	19	7	17	2	—	5	„ 93 „ „	„ 100	12	7	9	3	—
Übrige Berufe	584	567	522	538	570	24	5	33	48	246	22	192	33	14	160	52	258	34	19	288	282	44	191	145	20	170	„ 110 „ „	„ 800	107	134	200	104	25
Total	2780	2909	2875	2905	3199	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	1030			702	571	110	564	252
1912	„	„	„	„	„	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1301	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915			603	551	1000	497	254
1911	„	„	„	„	„	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842			668	572	901	491	243
1910	„	„	„	„	„	63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1772	221	1103	611	140	834			669	490	990	477	283
1909	„	„	„	„	„	72	30	201	192	1424	123	738	47	132	793	132	1354	182	140	991	1789	88	1141	670	46	835			985	344	839	428	184

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungs-kommission über die Prüfungen im Jahre 1913.

Die Kommission hielt 22 Sitzungen ab. Die Prüfungen nahmen ihren normalen Verlauf. Im ganzen wurden 2002 gewerbliche und 318 kaufmännische Lehrlinge geprüft. Die gewerblichen Lehrlinge (1356 männliche und 646 weibliche) verteilen sich auf 102 Berufsarten, von welchen am zahlreichsten die Damenschneiderinnen (347), die Mechaniker (112), die Schlosser (90), die Schreiner (84) und die Bäcker (80) vertreten waren. Aus den verschiedenen Berufszweigen der Uhrenindustrie wurden 282 Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft (85 mehr als im Vorjahre).

Das durch den kantonalen Coiffeurmeisterverein aufgestellte Prüfungsreglement wurde durch die Di-

rektion des Innern genehmigt, und es wurden im Berichtsjahre durch die Coiffeurmeistervereine die ersten selbständigen Prüfungen durchgeführt. Die Berufsarten, welche gesonderte Prüfungen durchführen dürfen, sind nun folgende: Bäcker, Buchdrucker, Coiffeure, Kaminfeger, Köche und Kellner, Konditoren.

Die nachstehenden Tabellen geben über die Zahl der Lehrlinge, über die Notenergebnisse und die Verteilung der Kosten genauen Aufschluss. Die Lehrlingsprüfungen der Uhrenmacher und Feinmechaniker des Technikums Biel und der Uhrenmacherschulen von Pruntrut und St. Immer, welche durch diese Anstalten selbst durchgeführt werden, sind in den Tabellen nicht aufgeführt. Solche Prüfungen fanden im Laufe des Jahres 47 statt.

Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a. Kosten im Jahre 1913.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	234	7,338. 05	31. 35
II. Mittelland	588	6,726. 70	11. 44
III. Emmenthal-Oberaargau	404	8,559. 20	21. 19
IV. Seeland	265	4,956. 50	18. 70
V. Jura	229	6,634. 20	28. 97
VI. Uhrenindustrie	282	3,303. 55	11. 71
VII. Verbandsprüfungen	(in obigen Zahlen inbegr.)	1,610. —	10. —
Total	2,002	39,128. 20	19. 54

b. Prüfungsergebnisse im Jahre 1913.

	Prüfungskreise						Verbands- prüfungen	Total	%
	Oberland	Mittelland	Emmenthal- Oberaargau	Seeland	Jura	Uhren- industrie			
Geprüfte Lehrlinge . . .	234	588	404	265	229	282	—	2002	—
Diplomierte Lehrlinge . .	231	576	400	260	228	274	—	1969	98
<i>Werkstattprüfung:</i>									
1 = Sehr gut . . .	34	65	102	43	51	45	33	373	19
2 = Gut	124	252	203	138	118	144	111	1090	54
3 = Befriedigend . . .	48	143	56	45	43	83	15	433	22
4 = Genügend . . .	12	41	13	7	7	6	1	87	4
5 = Ungenügend . . .	2	9	1	1	1	4	1	19	1
<i>Berufskennntnisse:</i>									
1 = Sehr gut . . .	46	40	90	48	43	26	40	333	17
2 = Gut	108	301	198	127	105	160	104	1103	55
3 = Befriedigend . . .	53	110	68	53	58	63	15	420	21
4 = Genügend . . .	11	51	15	5	14	29	2	127	6
5 = Ungenügend . . .	2	8	4	1	—	4	—	19	1
<i>Schulkenntnisse:</i>									
1 = Sehr gut . . .	66	174	98	36	28	19	44	465	23
2 = Gut	118	256	182	154	105	133	85	1033	52
3 = Befriedigend . . .	31	72	84	39	76	107	28	437	22
4 = Genügend . . .	4	8	11	5	11	23	4	66	3
5 = Ungenügend . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	—

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		Durchschnitts-note	
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons									
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	31	497	50	767	50	48	30	504	60	1,817	90	1.94
Biel	14	160	60	150	—	122	30	158	50	591	40	1.73
Burgdorf	5	90	—	245	—	148	—	136	85	619	85	1.96
Langenthal	7	120	—	200	—	—	—	107	50	427	50	1.72
Pruntrut	14	220	—	120	—	274	40	218	10	832	50	1.92
St. Immer	7	120	—	165	—	83	30	46	—	414	30	1.55
Thun	15	148	—	280	—	69	10	136	60	633	70	1.72
	93	1,356	10	1,927	50	745	40	1,308	15	5,337	15	1.79

Prüfungsort	Von dem obigen Total fallen zu Lasten					Kosten per Prüfling	Prüflinge 1913		Diplomiert			
	des Bundes	des Schweiz. Kaufmännischen Vereins	des Kantons	Anzahl	Diplomiert		1912	1911				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	668	10	167	—	982	80	13	46	135	117	119	119
Biel	212	70	53	20	325	50	10	95	54	51	42	37
Burgdorf	151	25	37	80	430	80	22	92	27	25	41	27
Langenthal	151	65	37	90	237	95	20	35	21	21	21	18
Pruntrut	292	10	73	—	467	40	21	90	38	34	17	10
St. Immer	110	65	27	70	275	95	19	73	21	21	11	13
Thun	189	70	47	45	396	55	28	80	22	20	19	21
	1,776	15	444	05	3,116	95	16	78	318	289	270	245

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines und Staatsanstalten.

Im Berichtsjahre wurde die Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer bestellt. Der Präsident und 8 bisherige Mitglieder wurden bestätigt und an Stelle der zurückgetretenen Herren Dr. E. Miéville, Arzt in St. Immer, und Fr. Rieser, Schlossermeister in Interlaken, gewählt die Herren F. Nydegger, Schlossermeister in Interlaken, und A. Weisshaupt, Vorsteher der gewerblichen Fortbildungsschule in Biel.

Die diesjährigen Inspektionsberichte der eidgenössischen Experten lauten grösstenteils günstig für unsere gewerblichen Bildungsanstalten. Bei einzelnen gewerblichen Fortbildungsschulen wird ein bedeutender Fortschritt konstatiert; namentlich wurde an einigen Schulen ein besonderer Zeichenunterricht für die Lehrtöchter eingeführt. Es muss aber erwähnt werden, dass auch heute noch, acht Jahre nach Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes, nicht überall die Lehrtöchter zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Die Aufsichtskommission des kantonalen Technikums in Burgdorf erfuhr im Berichtsjahre keine Veränderung.

Vom Regierungsrat wurde am 11. März 1913 ein neuer Lehrplan genehmigt, der mit Beginn des Winterhalbjahrs 1913/14 für die ganze Anstalt in Kraft trat. Durch den neuen Lehrplan wird die elektrotechnische Abteilung von der maschinentechnischen Abteilung vollständig abgetrennt, so dass die Anstalt nunmehr fünf Fachschulen umfasst, nämlich für Hochbau, Tiefbau, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Chemie. Die Durchführung des neuen Lehrplans machte die Errichtung von drei neuen Lehrstellen notwendig, eine für Elementarmathematik, kaufmännische Fächer und Deutsch, eine für Chemie, Physik und Elementarmathematik und eine für maschinentechnische und elektrotechnische Fächer, die vom Regierungsrat auf Beginn des Winterhalbjahrs 1913/14 beschlossen wurde. Als neue Lehrer wurden vom Regierungsrat gewählt: für die erstgenannte Lehrstelle Herr Sekundarlehrer Fritz Joss von Worb, für die zweite Herr Dr. Max Huber von Zürich und für die dritte Herr Dr. ing. Emil Wirz von Menziken. Herr Architekt W. Müller trat als Lehrer für Baufächer zurück. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat Herr Karl Gabriel, Architekt, von Basel gewählt.

Ende September 1913 war das zweite neue Technikumsgebäude vollendet und konnten dessen schöne und zweckmässige Räumlichkeiten zu Beginn des Winterhalbjahrs bezogen werden.

Frequenz der Anstalt im Schuljahre 1913/14: 526 Schüler, nämlich: Fachschule für Hochbau 166, für Tiefbau 73, für Maschinentechnik 128, für Elektrotechnik 127 und für Chemie 23 Schüler, wovon 246 aus dem Kanton Bern, 261 aus andern Kantonen und 19 aus dem Auslande.

106 Schüler des Technikums bestanden im August 1913 die Diplomprüfungen mit Erfolg (Hochbau 25, Tiefbau 15, Maschinentechnik 28, Elektrotechnik 28 und Chemie 10).

In der Aufsichtskommission des kantonalen Technikums in Biel fanden im Berichtsjahre keine Mutationen statt. Herr Albert Stucki, Lehrer an der Postschule seit 1899, musste infolge seiner Wahl zum Rektor der neu errichteten Verwaltungs- und Verkehrsschule in Luzern im Frühling 1913 von seiner Lehrstelle entlassen werden.

Bei Anlass der Frühjahrsprüfungen wurde von uns, in sinngemässer Ergänzung von § 34 des Schulreglements, die Verfügung getroffen, dass minderjährige Lehrlinge, die an der Graveur- und Ziselierschule die reglementarisch vorgeschriebene Lehrzeit durchmachen und keinen Lehrbrief besitzen, verpflichtet sind, am Schlusse der Lehrzeit eine Abgangsprüfung am Technikum zu bestehen, unter Aufsicht von Vertretern der staatlichen Lehrlingsprüfungskommission, die als Lehrlingsprüfung im Sinne von § 17 des Lehrlingsgesetzes gilt.

Die Anstalt wurde im Schuljahre 1913/14 von 439 Schülern besucht, die sich auf die zehn Abteilungen wie folgt verteilen: Schule für Maschinentechniker 62, Schule für Elektrotechniker 82, Elektromonteurs 12, Bauschule 47, Uhrenmacherschule 45, Schule für Kleinmechanik 41, Kunstgewerbeschule 31, Eisenbahnschule 33, Postschule 58 und Vorkurs 28. Von diesen Schülern waren 194 Berner, 182 Schweizer anderer Kantone und 63 Ausländer.

Im Jahre 1913 wurden 64 Schüler diplomiert, nämlich 12 Maschinentechniker, 19 Elektrotechniker, 7 Elektromonteurs, 11 Bautechniker, 11 Kleinmechaniker, 2 Schüler der Kunstgewerbeschule und 2 Uhrenmacher.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1913.

Diese Kommission sieht auf ein arbeitsvolles Jahr zurück; sie hielt 3 Plenarversammlungen und 23 Vorstandssitzungen ab, in denen eine grosse Zahl wichtiger Geschäfte erledigt wurde.

Vom 29. September bis 11. Oktober wurde in Bern der erste Teil des III. Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten. Es nahmen daran 68 Lehrer teil (57 Berner, 3 Zürcher, 3 Thurgauer, 2 Aargauer, 1 Solothurner, 1 Schwyzer und 1 Zuger). Der eidgenössische Inspektor drückt sich in seinem Bericht an das eidgenössische Industrie-departement, das $\frac{2}{3}$ der Kosten des Kurses übernommen hat, folgendermassen aus: „Der erste Teil des III. Instruktionskurses in Bern befriedigt vollständig. Infolge der Tüchtigkeit der Kursleiter im

Sachgebiet wie in der Unterrichtserteilung und des überaus grossen Fleisses der Kursteilnehmer sind die Erfolge sehr erfreulich.“ Nach Beendigung des zweiten Teiles des Kurses im Jahre 1914 soll an dieser Stelle eingehender darüber Bericht erstattet werden.

Zum erstenmal wurde von der Sachverständigenkommission der schon seit einigen Jahren geplante, aber verschiedener massgebender Umstände halber stets wieder verschobene *Instruktionskurs für Lehrerinnen des Fachzeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen* durchgeführt, und zwar vom 19. August bis 9. September im Anstaltsgebäude der Frauenarbeitsschule in Bern. Dieser Kurs wurde von 11 Teilnehmerinnen besucht. Er begann mit dem Unterricht im Fachzeichnen für Damenschneiderinnen, wofür im Programm sieben Tage vorgesehen waren. Da sich aber im Laufe des Kurses herausstellte, dass diese Zeit etwas knapp bemessen sei, so wurde noch ein achter Tag, der ursprünglich zum Besuch von industriellen Etablissements bestimmt war, hinzugenommen. Nach einer einleitenden Besprechung über den Zweck und die bisherigen Erfolge des Unterrichts wurden das Massnehmen und hierauf die Herstellung von Schnittmustern nach verschiedenen Körperformen nach den Methoden Guerre und Muron durchgenommen, wobei der Wichtigkeit des Anprobierens besondere Beachtung geschenkt wurde. Die Kursteilnehmerinnen wurden auch mit den Prinzipien des Moulagesystems vertraut gemacht. Während der zwei letzten Tage wurden Probelektionen vorgenommen, an denen die Teilnehmerinnen darzulegen hatten, wie sie das im Kurs Gelernte ihren Schülerinnen beizubringen gedenken. — Der Unterricht im Fachzeichnen für Weissnäherinnen dauerte 11 Tage. Die Teilnehmerinnen zeichneten alle auf ihr persönliches Mass; dadurch wurden sie im Massnehmen geübt. Anhand von fertig ausgeführten Modellen wurden technische Erläuterungen gegeben und alles in Hinsicht auf den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen besprochen. Die Zeichnungen wurden in natürlicher Grösse ausgeführt und sollen als praktische Lehrmittel für den Unterricht dienen. Damit schwierigere Berechnungen besser festgehalten werden, wurden nach Diktat viele Notizen gemacht. — Um das grosse Pensum bewältigen zu können, musste tüchtig gearbeitet werden, und es kann sowohl den Kursleiterinnen als auch den Teilnehmerinnen volles Lob für ihren Eifer und Fleiss erteilt werden. Zu bedauern ist, dass aus dem Jura nicht genügend Anmeldungen einliefen, um den Kurs auch in französischer Sprache abzuhalten, wie dies vorgesehen war.

Es wurde in diesem Jahre die *Neuzuteilung der Inspektionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen* auf die Kommissionsmitglieder wieder vorgenommen. Diese Zuteilungen finden alle drei Jahre statt; somit haben die Kommissionsmitglieder die ihnen diesmal zugewiesenen Schulen bis zum Schuljahr 1915/16 zu inspizieren. Neu gegründet wurde die gewerbliche Fortbildungsschule Rüegsau-schachen-Lützelflüh.

Von aussergewöhnlichen Arbeiten wurden durch die Sachverständigenkommission erledigt: der Entwurf zu einem Reglement betreffend die Erteilung

von Stipendien zur Förderung der Berufsbildung und, unter Mitwirkung des kantonalen Vereins der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, eine Wegleitung über die Erstellung von Lehrplänen für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Statistik über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wurde bis zum Schuljahre 1912/13 ergänzt.

Die Inspektionen der Anstalten durch die Kommissionsmitglieder haben ergeben, dass, dank den Instruktionkursen, an denen bis jetzt mehr als die Hälfte aller Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern teilgenommen haben, der Unterricht sich in erfreulicher Weise immer nutzbringender gestaltet. Auch die durch die Sachverständigenkommission herausgegebenen und für die Schulen obligatorisch erklärten Lehrmittel tragen nicht wenig dazu bei, im Unterricht bessere Resultate, als bisher, zu erzielen, so dass mit Genugtuung ein zunehmender Erfolg mühevoller Arbeit festgestellt werden kann.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1913 von uns ausgerichteten Staatsbeiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen, dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten und Bundesbeitrag	43,285. 11	38,808. —
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahn- und Postschule), reine Betriebskosten und Bundesbeitrag	59,319. 25	49,759. —
3. Eisenbahnschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag der S. B. B.	12,882. 05	9,267. 80
4. Postschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag des eidgenössischen Handelsdepartements	7,423. 90	5,430. —
5. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum	19,000. —	17,991. —
6. Beiträge an Fach-, Kunst-, gewerbliche Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und ständige gewerbliche Fachkurse	169,433. —	173,112. —
7. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge)	64,490. —	61,968. —
Übertrag	375,833. 31	356,335. 80

Übertrag	375,833. 31	356,335. 80
8. Instruktionkurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (I. Hälfte), Staatskosten und Bundesbeitrag	688. —	1,376. —
9. Beiträge an gewerbliche Fach- und Buchhaltungskurse, berufliche Vorträge usw.	3,326. 60	3,554. —
10. Stipendien	14,220. —	10,693. 50
Total	394,067. 91	371,659. 30
Jahr 1912	384,809. 35	339,135. 42

Die Mehrausgaben im Berichtsjahr beziehen sich auf das kantonale Gewerbemuseum und auf beinahe alle gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten, die sich in einer erfreulichen Entwicklung befinden. Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffer 6 und 7 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 230,000 wurde um Fr. 3923 überschritten.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 7 der Tabelle angeführt sind, sind auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und die Handelsklassen des Gymnasiums in Burgdorf verrechnet, die zusammen Fr. 45,242 ausmachen.

Im Berichtsjahr wurden 263 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausgerichtet, nämlich: 39 an Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 22 an solche des kantonalen Technikums in Biel, 82 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern, Biel und St. Immer, 52 an Teilnehmer am Instruktionkurs für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, 11 an Teilnehmerinnen am Instruktionkurs für Lehrerinnen des Fachzeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, 25 für den Besuch von in- oder ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen, 5 zur Ausbildung als Handelslehrer, 5 an Lehrer zum Besuch von auswärtigen Gewerbelehrerbildungskursen oder Sprachkursen, 4 an Lehrer zum Besuch des internationalen Wirtschaftskurses in Budapest, 1 für eine Studienreise, 1 für die Ausbildung als Geometer, 15 an Lehrlinge für ihre Berufslehre.

3. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Wie letztes Jahr, beschränken wir uns auch in diesem Bericht darauf, die Frequenz der subventionierten Anstalten im Schuljahr 1913/14 und die für 1912/13 bzw. 1913 ausbezahlten Staatsbeiträge anzuführen, soweit letztere nicht aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich sind.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz des Lesezimmers 8255 Personen. Ausleihungen von Büchern, Vorbilder und Sammlungsgegenständen an 2843 Personen. 36 temporäre Ausstellungen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte

im Sommersemester 1913 21 und im Wintersemester 1913/14 19 Schüler.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1912/13 (Herbst bis Herbst): Schnitzlerabteilung mit Hospitanten 12, Abendzeichenschule für Erwachsene 18, Knabenzeichenschule 70, total 97 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1913/14: 22 Schüler, wovon 9 weibliche und 7 Schulpflichtige. Staatsbeitrag Fr. 765.

Uhrenmacherschule St. Immer. Schuljahr 1913/14: 86 Schüler, wovon 46 Uhrmacher, 15 régleuses und sertisseuses und 25 Mechaniker. Staatsbeitrag Franken 16,000.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1913/14: 44 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 8240.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1913/14: Gewerbliche Fortbildungsschule: 101 Schüler, wovon 30 Lehrtöchter; Zeichenschule: 125 Schüler; total 226 Schüler, wovon 64 weibliche. Staatsbeitrag pro 1913: Fr. 4200.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1913 145, nämlich 65 Mechaniker, 31 Schreiner, 31 Schlosser und 18 Spengler. Die im April 1913 eröffnete schweizerische Schreinerfachschule wurde von 14 Schülern besucht. Der Fortbildungskurs für Spengler und Gas- und Wasserinstallateure, die Abendkurse für Gas- und Wasserinstallateure und für autogene Metallbearbeitung zählten zusammen 31 Teilnehmer. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 38,127.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1913 76 Lehrtöchter, nämlich 49 Damenschneiderinnen, 19 Weissnäherinnen und 8 Stickerinnen. 80 Lehrtöchter der Stadt besuchten den Unterricht im Musterzeichnen. Die drei Kurse von je 14 Tagen Dauer im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode und Kochen wurden zusammen von 522 Töchtern besucht. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommerhalbjahr 1913 1406, wovon 1251 Lehrlinge und Lehrtöchter (248), im Wintersemester 1913/14 1668, wovon 1358 Lehrlinge und Lehrtöchter (310). Staatsbeitrag für das Jahr 1912 Fr. 34,453.

Die **Ecole de métiers de Porrentruy** zählte in der vorläufig einzig bestehenden Schreinerabteilung 8 Lehrlinge. Staatsbeitrag pro 1912/13 Fr. 2000.

Eine neue Handwerkerschule ist im Herbst 1913 von den Gemeinden Rüegsau, Hasle bei Burgdorf und Lützelflüh gegründet worden. Der Unterricht wird in zwei Parallelklassen erteilt, von denen die eine in Rüegsausachen und die andere in Lützelflüh sich befindet. Der Kanton Bern zählt somit heute, ausser der Gewerbeschule der Stadt Bern und der Ecole des arts et métiers in St. Immer, 52 gewerbliche Fortbildungsschulen. Über deren Schülerzahl im Schuljahr 1913/14, unter besonderer Angabe der Zahl der Lehrtöchter bzw. Schülerinnen, gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1913/1914	Wovon Schülerinnen
Aarberg	23	—
Belp	36	10
Biel	586	105
Brienz	41	7
Büren a. A.	33	3
Burgdorf	177	48
Choindez	32	4
Corgémont (Bas-Vallon) . .	25	—
Delsberg	118	—
(Schneiderinnenfachschule)	—	38
Frutigen	33	—
Grosshöchstetten	38	5
Herzogenbuchsee	72	17
Huttwil	47	12
Interlaken	126	21
Kirchberg	58	15
Koppigen	16	1
Langenthal	177	25
Langnau	68	17
Laufen	44	9
Laupen	16	3
Lyss	75	7
Meiringen	44	9
Münchenbuchsee	33	7
Münsingen	57	8
Münster	60	12
Neuenstadt	86	29
Niederbipp	20	4
Oberburg	49	5
Oberdiessbach	41	1
Oberhofen	26	—
Pruntrut	96	22
Rapperswil (Aarberg) . . .	9	2
Riggisberg	16	—
Ringgenberg	19	2
Saanen	12	1
Saignelégier	20	—
Schüpfen	23	2
Schwarzenburg	32	8
Signau	36	3
Sonvilier	19	7
Spiez	23	4
Steffisburg	71	14
Sumiswald	39	7
Tavannes	125	22
Thun	209	52
Tramelan	62	10
Utzenstorf	16	3
Wangen	37	7
Wattenwil	26	6
Wimmis	15	3
Worb	55	11
Rüegsausachen - Lützelflüh	57	8
<i>Total der Schüler</i>	3274	616

Im Schuljahr 1912/13 betrug die Schülerzahl 3151, wovon 678 Lehrtöchter.

Folgende ständige Fachkurse erhielten im Berichtsjahr Beiträge von Bund und Kanton: Buchbinderfachverein Bern, Vergoldeschule, Konditorenverein Bern, Dekorschule, und Allgemeine Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachschulen. Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden im Berichtsjahr 25 durch Beiträge von Bund und Kanton unterstützt, nämlich: Je zwei Fachkurse der Sektion Bern des schweizerischen Coiffeurgehilfenverbandes und der Sektion Bern des schweizerischen Holzarbeiterverbandes, je ein Zuschneidekurs der Schneidermeistervereine von Biel und Langenthal, ein Instruktionskurs für Lehrerinnen des Fachzeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, ein Buchhaltungskurs des Handwerker- und Gewerbevereins Köniz, ein Klöppelkurs in Stechelberg, 10 Servierkurse und 3 Buchhaltungskurse des kantonalen Wirtvereins, Vorträge und Preisausschreibungen des Typographischen Klubs Bern, berufliche Vorträge und Fachkurse der bernischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten und des schweiz. Werkmeisterverbandes.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist im Berichtsjahr auf 16 stehen geblieben. In

Tramelan leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht, ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 78 Schüler, wovon 27 Töchter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1800. Die Handelsklasse *Aarberg* zählte im Schuljahr 1913/14 6 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 210.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge von Fr. 51,590, gegenüber Fr. 48,823 im Vorjahr. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine auf Franken 48,124, gegenüber Fr. 41,490 im Vorjahr, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 8352, gegenüber Fr. 10,151 im Vorjahr. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserem Auftrage, anhand der Publikationen des Zentralverbandes, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15.7% ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 51 Rp., während sie im Kanton Bern nur 42 Rp. ausmachen.

Fortbildungsschulen der Bernischen Kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine		Schuljahr 1911/1912						Schuljahr 1912/1913					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	906	446	260	155,117	64,855	41	932	495	266	163,457	68,298	41
2	Biel	188	156	14	52,826	14,817	28	218	181	21	51,205	16,789	32
3	Burgdorf	124	91	22	27,472	10,376	37	118	84	23	25,173	10,871	43
4	Delsberg	54	13	7	11,012	3,057	27	61	15	8	11,960	3,808	31
5	Frutigen	31	—	8	573	862	150	37	4	12	798	848	106
6	Herzogenbuchsee	23	14	6	4,042	2,522	62	33	14	9	4,378	2,358	53
7	Interlaken . . .	82	31	38	6,067	4,477	73	73	38	28	8,069	4,120	51
8	Langenthal . . .	114	37	19	26,628	12,597	47	99	66	20	26,783	12,086	45
9	Langnau	31	20	3	5,792	4,329	74	30	16	10	5,328	4,050	76
10	Laufen	15	11	4	2,840	1,883	66	18	15	2	2,991	1,482	49
11	Münster	39	17	3	7,547	3,238	42	58	18	12	6,300	3,284	52
12	Pruntrut	88	58	12	9,649	3,687	38	59	38	6	11,811	4,281	36
13	St. Immer	128	33	38	12,698	4,775	37	134	38	41	16,462	6,514	39
14	Thun	121	58	51	18,108	7,287	40	142	62	42	19,100	11,015	57
14	Bernische Vereine	1,944	1021	485	340,371	138,762	40	2,012	1084	500	353,815	149,804	42
89	Die ganze Schweiz	11,787	.	2592	1,657,422	850,045	51.2	12,452	.	2959	1,733,462	885,183	51
15.7%	{ Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz }	16.4%	.	18.7%	20.5%	16.3%	.	16.1%	.	16.8%	20.4%	16.9%	.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1913/14: 36 Schüler und Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 5330.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1913/14: 30 Schüler und Schülerinnen in zwei Klassen. Staatsbeitrag pro 1912/13 Fr. 3015.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1913/14: 53 Schüler und Schülerinnen in zwei Klassen. Eine dritte Klasse wird im Frühling 1914 errichtet. Staatsbeitrag pro 1912 Fr. 2545.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

1. Beiträge und Stipendien.

Unser Kredit für das hauswirtschaftliche Bildungswesen betrug im Berichtsjahr Fr. 7625. Fr. 6775 wurden als Staatsbeiträge an die nachgenannten Schulen ausgerichtet. Kleinere hauswirtschaftliche Kurse wurden mit Fr. 80 unterstützt. Sechs Stipendiatinnen erhielten Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 725, nämlich fünf Reisestipendien und ein Stipendium zum Besuch des Haushaltungsseminars in Bern.

Andere hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine, nicht ständige Kochkurse) wurden mit Fr. 6679. 80 aus dem Alkoholzehntel unterstützt. Die vom Bunde an ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung ausbezahlten Beiträge beliefen sich auf Fr. 43,609.

2. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Haushaltungsschule Worb. Drei Kurse mit zusammen 80 Schülerinnen, nämlich ein Frühlingskurs mit 75 Schultagen und 26 Schülerinnen, ein Sommerkurs mit 148 Schultagen und 28 Schülerinnen und ein Herbstkurs mit 78 Schultagen und 26 Schülerinnen. 62 Schülerinnen waren aus dem Kanton Bern und 18 aus andern Kantonen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungs-Lehrerinnenseminar und Haushaltungsschule Bern. Im September 1913 wurde am Seminar der im November 1911 angefangene zweijährige Kurs durch die praktische Diplomprüfung beendet. Alle 15 Schülerinnen bestanden die Prüfung mit Erfolg. In der Diplomprüfungskommission, die von uns bestellt wird, trat ein Personenwechsel ein, indem der langjährige verdiente Präsident, Herr Pfarrer G. Ris in Worb, und Frau Moser-Moser in Herzogenbuchsee zurücktraten. An ihrer Stelle wurden Herr Sekundarschulinspektor Dr. Schrag als Präsident und Frau Gemeinderat Schenk als Mitglied gewählt. Im Oktober hat ein neuer zweijähriger Kurs mit 16 Schülerinnen am Seminar seinen Anfang genommen.

Die Haushaltungsschule wurde von 40 Schülerinnen in zwei sechsmonatlichen Kursen besucht. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Fortbildungskurse der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Im Winter 1913/14 wurden abgehalten: ein Doppelkochkurs mit 21 und ein Handarbeitskurs mit 10 Teilnehmerinnen. Im Februar 1914 begann ein Kurs im Anfertigen von Knabenkleidern mit 18 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag 1912/13 Fr. 325.

Haushaltungsschule Choindez. Im Schuljahr 1913/14 wurden keine Kurse abgehalten. Staatsbeitrag pro 1912/13 (15 Monate) Fr. 950.

Haushaltungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1913/14: 30 Schülerinnen, wovon 12 Bernerinnen und 18 aus andern Kantonen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungsschule mit Fachkursen des Frauenvereins Herzogenbuchsee. Frequenz im Jahr 1913: 103 Schülerinnen, wovon 20 in den zwei sechsmonatlichen Kursen der Haushaltungsschule und 83 in neun Fachkursen. Staatsbeitrag Fr. 500.

Haushaltungsschule Saignelégier. Frequenz im Schuljahr 1913/14: 24 Schülerinnen. Die Schule litt unter einem zweimaligen Lehrerinnenwechsel. Staatsbeitrag 1912/13 Fr. 2000.

Im Jahr 1913 wurden neue Mädchenfortbildungsschulen bzw. hauswirtschaftliche Kurse eröffnet in Aeschi, in den Primarschulbezirken Enge-Felsenau und Schosshalde der Stadt Bern, in Erlenbach, Roggwil und Rüderswil.

Im Berichtsjahr haben wir Verhandlungen angeknüpft mit der Direktion des Unterrichtswesens betreffend die vollständige Übernahme des hauswirtschaftlichen Bildungswesens und der Unterstützung der hauswirtschaftlichen Unterrichts- und der Kochkurse aus dem Alkoholzehntel durch die letztere Direktion. Die Verhandlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Am Ende des Jahres 1912 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1145 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 45 und von der Fabrikliste gestrichen 43 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1913 einen Bestand von 1147 Geschäften aufweist.

Die Streichungen erfolgten infolge Konkurses, Geschäftsaufgabe, Geschäftsverlegung oder dauernder Reduktion der Arbeiterzahl.

Firmaänderungen wurden 53 gemeldet.

78 Pläne von Fabrikbauten wurden nach vorgemerkter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt; 34 hiervon betrafen Neubauten, 44 An-, Um- und Erweiterungsbauten. Bewilligungen zur Eröffnung neuer Betriebe wurden 83, davon 4 provisorische erteilt, dies jeweilen erst nach geleistetem Ausweis über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen; in einzelnen Fällen wurde die nachträgliche Erfüllung von Bedingungen in der Betriebsbewilligung gefordert und zu diesem Zwecke dem betreffenden Betriebsinhaber eine angemessene Frist angesetzt. Bei Bauprojekten, welche geringen oder keinen Anlass zu Aussetzungen boten, wurde, wie üblich, von der Einholung einer besondern Betriebsbewilligung abgesehen.

50 neue und 7 revidierte Fabrikordnungen wurden, nachdem ihre Bestimmungen mit den gesetzlichen

Vorschriften in Einklang gebracht worden waren, vom Regierungsrat sanktioniert.

Überzeitbewilligungen erteilte der Regierungsrat 35 (1912: 41). Von diesen Bewilligungen betrafen 31 gewöhnliche Überzeitarbeit, 3 Nachtarbeit, 1 Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten täglichen Überstunden schwankte zwischen $\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug sie bis 11 Stunden. Die Überzeitperiode bewegte sich zwischen drei Wochen und drei Monaten. Die Bedingungen für die Überzeitarbeit waren die üblichen. Von den Regierungsstatthaltern wurden 134 Überzeitbewilligungen erteilt (1912: 117). Von diesen Bewilligungen entfielen 68 auf gewöhnliche Überzeitarbeit, 21 auf Überzeit- und Nachtarbeit, 16 auf Nachtarbeit, 28 auf Sonntagsarbeit, 1 auf Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten Überzeitarbeit variierte zwischen ein und zwölf Tagen bzw. ein und zwei Sonntagen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften, sowie des Samstagarbeitsgesetzes erfolgten im ganzen 60, Verwarnungen 64. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Mängel der Arbeitsräume oder ihrer inneren Einrichtungen, namentlich mangelhafte oder ungenügende Schutzvorrichtungen, Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Arbeit Samstags nach 5 Uhr abends, Beschäftigung bzw. Anstellung von schulpflichtigen Kindern, mangelhaft oder nicht geführte Unfall- und Arbeiterliste, Fehlen von Altersausweiskarten, Nichtansschlag oder Fehlen der Fabrikordnung, unreinliche Aborte, Fehlen von Kleiderschränken und Wascheinrichtungen, tünchungsbedürftige Arbeitsräume, überfüllte und ungenügend ventilierbare Fabriklokalitäten, unregelmässige Lohnzahlung, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 47 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 50 ausgesprochen; 3 Strafklagen endigten mit Freisprechung. In 4 Fällen wurde die Strafanzeige zurückgezogen. 4 Strafuntersuchungen wurden aufgehoben bzw. eingestellt, und in 2 Fällen steht das Urteil noch aus.

Am Ende der Berichtsperiode waren noch fünf Zündhölchenfabriken (eine in Wimmis und vier im Amt Frutigen) in Betrieb.

Die durch Verordnung vom 19. September 1904 geregelte ärztliche Aufsicht über die Zündhölchenfabriken liess in den letzten Jahren im Amtsbezirk Frutigen zu wünschen übrig. Schon im Jahre 1912 wurden die Fabriken vom betreffenden Arzt nicht vierteljährlich mindestens einmal inspiziert, wie dies vorgeschrieben ist. Im Berichtsjahr unterblieb die Inspektion vollständig. Der bisherige Aufsichtsarzt wurde infolgedessen seines Mandates enthoben und ein anderer Arzt in Frutigen mit der ärztlichen Aufsicht über die dortigen Zündhölchenfabriken beauftragt.

Drei Sendungen ausländischen Phosphoresquisulids, die weissen Phosphor enthielten, mussten mit Beschlagnahme belegt werden und wurden vom Lieferanten zurückgenommen.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziffer 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurden vom Regierungsrat in der Berichtsperiode vier Bewilligungen (1912: zwei) zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen erteilt, nämlich 2 an ein Modegeschäft und je 1 an ein Damenkonfektionsgeschäft und eine Buchdruckerei. Die bewilligte samstägliche Überzeit betrug $2\frac{1}{2}$ —3 Stunden. Die Dauer der Bewilligung erstreckte sich in zwei Fällen auf fünf, in einem Fall auf acht Vorabende von Sonn- und gesetzlichen Festtagen und in einem weiteren Fall auf das ganze Jahr an eine Druckerei zur Fertigstellung und Spedition einer täglich erscheinenden Zeitung. Ein Gesuch eines Moden- und Nouveautégeschäftes wurde, weil ungenügend begründet, vom Regierungsrat abgewiesen.

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz erfolgten eine Verwarnung und eine Strafklage. Das Urteil in letzterem Falle lautete auf Fr. 10 Busse.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 5150 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2788 in Fabriken und 2362 in haftpflichtigen Betrieben. 21 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 160 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von den 5150 Unfällen wurden 4529 freiwillig gesetzlich entschädigt. 213 wurden durch Vergleich und 4 durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 203 Unfällen im Fabrikbetrieb und 201 solchen in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Vier Fälle von Bleikolik haben sich ereignet, die alle erledigt sind. Fälle von Phosphornekrose sind keine vorgekommen.

In einem Falle wurde eine Administrativuntersuchung im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nicht haftpflichtigen Betrieben wurden 302 zur Anzeige gebracht, obwohl die ersteren gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzuzeigen sind; es scheint, dass diese noch immer von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden. Aus früheren Jahrgängen gelangten 7 Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 925 wurden gütlich erledigt.

Von diesen zur Anzeige gelangten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,

nämlich:

Bierbrauereien	69
Bleiweiss- und Farbenfabriken	4
Buchdruckereien und Lithographien	27
Buchbindereien und Kartonnagenfabriken	11
Papier- und Kartonfabriken	26
Kriegspulver- und Munitionsfabriken	9
Waffenfabriken	16

Übertrag 162

	Übertrag	162
Zigarren- und Tabakfabriken		7
Gasfabriken		29
Kohlensäurefabrik und Herstellung pharmazeutischer Präparate		11
Zündholzfabriken		7
Leim- und Düngerfabriken		4
Gerbereien und Riemenfabriken		1
Elektrizitätswerke		53
Fabrikation von Ferro-Silicium		—
Kalziumkarbidfabriken		1
Ziegeleien und Backsteinfabriken		147
Kalk- und Zementfabriken		199
Glasfabriken		13
Aluminium- und Zelluloidfabriken		9
Porzellanfabriken		17
Ofenfabriken		11
Verschiedene Fabrikationszweige		1
Bijouterie und Uhrenfabriken		273
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll- und Strickwarenfabriken und Passementerie		78
Chemische Färbereien und Waschanstalten		5
Bleichereien		3
Milchsiedereien		26
Mühlenwerke		17
Teigwaren- und Presshefefabriken		8
Zuckerfabriken		71
Schokoladen- und Konfiseriefabriken		2
Kaffeesurrogatfabriken, Fleischextraktfabriken		1
Maschinenkonstruktionswerkstätten, Giessereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Drahtzug- und Besteckfabriken		1039
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten		332
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken		5
Flaschenverschluss- und Staniolfabriken		5
Sauerkrautfabriken		2
Stuckfabriken		7
Schuhfabriken		4
Klavierfabriken		5
Blechemballagefabriken		30
In 203 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus		203
	Total	2788

B. Auf haftpflichtige Betriebe,

nämlich:

Baugewerbe	935
Fuhrhaltereien	47
Bau von Telegraphen- und Telephonleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen	13
Eisenbahn- und Tunnelbau	363
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	373
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	276
Elektrische Anlagen	67
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	87
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
In 201 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus	201
	Total 2362

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Zu Ende des Jahres 1912 waren diesem Gesetze unterstellt 905 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 167 und von der Liste gestrichen 66, so dass dieselbe auf Ende des Jahres 1913 einen Bestand von 1006 Geschäften aufwies. In diesen 1006 Betrieben werden rund 2000 Arbeiterinnen beschäftigt.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von der Direktion des Innern 17 erteilt: an 3 Modegeschäfte, 12 Glättereien und Wäschereien, 1 Kürschnerei und 1 Lingerie. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen drei Wochen und zwei Monaten. Die tägliche Überzeitarbeit (Abendarbeit) betrug eine bis drei Stunden. Die Gesamtzahl der zu diesen Überzeitarbeit beizugezogenen Arbeiterinnen betrug 39 (Minimum 1, Maximum 6 Arbeiterinnen). Die Bedingungen für die Überzeitarbeit waren die üblichen.

Sechs Gesuche einzelner Ladengeschäfte um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends mussten abgewiesen werden, da Art. 10 und 11 des Gesetzes die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit für das weibliche Ladenpersonal nicht vorsehen.

Auf Gesuch des kantonalen bernischen Coiffeurmeisterverbandes und auf Empfehlung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wurde dem Coiffeurgewerbe, in Anwendung von Art. 11 des Gesetzes, die Bewilligung erteilt, seine Arbeiterinnen (Coiffeusen) an Samstagen und Vorabenden vor Festtagen bis 9 Uhr abends zu beschäftigen unter den Bedingungen, dass die Coiffeusen an den erwähnten Tagen unter allen Umständen spätestens um 9¹/₄ Uhr abends entlassen werden, dass deren Arbeitszeit täglich 10 Stunden oder 60 Stunden wöchentlich nicht übersteigt, und dass sie nach 8 Uhr abends nicht als Ladentöchter verwendet werden dürfen.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes wurden die Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit (Einhalten der zulässigen Maximalarbeitszeit, Anzahl, Gesamt- und Tagesdauer der von den Gemeindebehörden erteilten Überzeitarbeitbewilligungen, Ferienanspruch der Arbeiterinnen, Verbot der Sonntagsarbeit), sowie die Lohnbestimmungen (Lohnzahlung, Lohnabzüge, Bussenverbot), im grossen und ganzen beobachtet.

Soweit uns bekannt, wurden von vier Gemeindebehörden (Bern, Interlaken, Sigriswil, Unterseen) im ganzen sieben Überzeitbewilligungen erteilt, und wegen Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit 26 Strafanzeigen dem Richter überwiesen.

Im Berichtsjahre wurde, nach zweijähriger Unterbrechung, eine Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte durch Sachverständige, gemäss Art. 30 des Gesetzes, angeordnet. Als Sachverständige wurden auf den Vorschlag der kantonalen Handels-

und Gewerbekammer bezeichnet die Herren C. Olivier, Kaufmann in Biel, und H. Lanz-Stauffer, Sekretär des kantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern. Inspiziert wurden von diesen Sachverständigen 141 Gemeinden, darunter auch solche, deren Behörden in ihren jährlichen Berichten jeweils mitgeteilt hatten, dass kein den Bestimmungen des Gesetzes unterliegendes Geschäft in der Gemeinde bestehe. Es zeigte sich, dass die hierseits angeordnete Inspektion solcher Gemeinden nicht überflüssig war, indem an mehreren Orten doch solche Geschäfte vom Inspektor vorgefunden wurden. Namentlich scheint die irrige Meinung vorzuherrschen, dass Geschäfte, die nur Lehrtöchter beschäftigen, dem Gesetze nicht unterstellt sind, weil das Lehrlingsgesetz (§§ 9 und 10) die Beschäftigungsweise der Lehrtöchter regelt. Diese Ansicht ist deshalb unrichtig, weil die wesentlichen Schutzbestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes eingehender gehalten sind als die analogen Bestimmungen des zeitlich vorhergehenden Lehrlingsgesetzes und namentlich im Interesse der jugendlichen Arbeiterinnen besondere Vorschriften enthalten, die praktisch nur den Lehrtöchtern zugute kommen können. Ausserdem weisen einzelne Bestimmungen des Gesetzes, z. B. Art. 7, Absatz 2, direkt darauf hin, dass das Gesetz auch auf Lehrtöchter anwendbar ist. Wäre die angeführte, viel verbreitete Meinung richtig, so würde einerseits die Anomalie bestehen, dass die Lehrtöchter weniger geschützt sind als die Arbeiterinnen, und andererseits wären die besonderen Vorschriften zugunsten der jugendlichen Arbeiterinnen niemals anwendbar, weil alle Geschäfte, die jugendliche Lohnarbeiterinnen beschäftigen, eine grössere Anzahl Arbeitskräfte aufweisen und deshalb dem Fabrikgesetz unterstellt sind.

Den eingehenden Berichten der Sachverständigen ist zu entnehmen, dass das Gesetz vielfach, namentlich in ländlichen Gemeinden, entweder gar nicht oder nicht so gehandhabt wird, wie es sein sollte. In Fremdenkurorten ist eine Anwendung der Vorschriften über die Arbeitszeit während der Saison in gewissen Gewerben (Wäschereien, Glättereien) fast unmöglich. Auch die Vorschrift des Art. 15 betreffend die Arbeitszeit des weiblichen Ladenpersonals, Entlassung spätestens um 8 Uhr abends, ist an solchen Orten undurchführbar; sie bleibt während der Hochsaison unbeachtet.

In bezug auf die Frage der *Schaffung eines ständigen Inspektorates* sprechen sich beide Sachverständigen übereinstimmend dahin aus, dass ein solches, ausschliesslich für die Durchführung des Gesetzes bestimmtes Inspektorat nicht notwendig ist, und dass sich die durch diese Beamtung dem Staate entstehenden Kosten nicht rechtfertigen liessen. Eine periodische Inspektion, die in einem Zeitraum von zwei Jahren in allen dem Gesetz unterstellten Geschäften vorgenommen würde, wird als vollkommen genügend erachtet.

Mit Rücksicht auf diese eingehend begründeten Meinungsäusserungen unserer Experten möchten wir die Ergebnisse weiterer Inspektionen abwarten, bevor wir zur Frage definitiv Stellung nehmen. Die Inspektionen werden im Jahr 1914 fortgesetzt werden.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

In diesem Geschäftszweige sind wichtigere Verhandlungen im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Zwei Fabriken in Bern und Renan erhielten durch unsere Vermittlung vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren die Ermächtigung zum Handel mit Gold- und Silberabfällen.

H. Mass und Gewicht.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. Januar 1913 wurden als Eichstätten für die Prüfung und Stempelung der sogenannten „mittelfeinen Gewichte“ im Sinne von Art. 63 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 über Mass und Gewicht die Eichstätten in Bern und St. Immer bezeichnet. Die genannten Eichstätten wurden mit den hierzu nötigen Instrumenten ausgerüstet. Die erwähnten Eichstätten wurden vom eidgenössischen Departement des Innern zur Prüfung und Stempelung der mittelfeinen Gewichte und alle Eichstätten des Kantons zur Prüfung und Stempelung der Last- und Kranwagen ermächtigt.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahre die Eichmeister des IV., V. und XI. Kreises (Eichstätten Burgdorf, Langenthal und Pruntrut) auf eine weitere Amtsdauer, ebenso drei Fassfecker.

Der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht verfasste einen Leitfaden für die Ortsbehörden betreffend die Nachschau der im öffentlichen Verkehr verwendeten Masse, Gewichte und Wagen, der den Gemeindebehörden des deutschen Kantonsteils verabfolgt wurde. Er leistet den Gemeindebeamten bei der Nachschau gute Dienste. Die französische Übersetzung des Leitfadens wird 1914 zur Verteilung gelangen.

Der Inspektor inspizierte im Berichtsjahre alle Eichstätten und Fassfeckerstellen und verband damit eine Kontrolle der durch die Eichmeister ausgeführten Nachschauen. Bei einem Eichmeister liessen sowohl die Aufbewahrung der Eichgeräte als die Ordnung der Eichstätte im allgemeinen und die richtige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Nachschau zu wünschen übrig; an zwei Orten war die Ordnung der Eichstätte mangelhaft.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden im Berichtsjahre statt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary, Fraubrunnen, Freibergen (teilweise), Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Seftigen und Nieder-Simmenthal.

Auf Anordnung des Inspektorats wurden in folgenden Gemeinden Nachschauen durch die Ortspolizeibehörden vorgenommen: Bern, Erlach, Nidau, Saanen, Sumiswald, Wangen und Zweisimmen.

Die Berichte sind alle eingelangt.

Im Berichtsjahre wurden vom Inspektorat annähernd 1400 Gasmesser geprüft.

Infolge der Anschaffung von Eichgeräten für die neu errichteten Fassfeckerstellen und der nötigen

Ausrüstung für die Prüfung und Stempelung der mittelfeinen Gewichte zuhanden der Eichstätten Biel und St. Immer genügte der Kredit IX a F 4 von Fr. 1000 für Masse, Gewichte und Apparate nicht; er musste um Fr. 581. 20 überschritten werden. Die Taggelder und Reiseentschädigungen für die Nachschauen der Eichmeister beliefen sich auf Fr. 6420. 50. Auch hier war eine Kreditüberschreitung nötig.

J. Marktwesen.

Der Gemeinde Niederbipp wurde die Aufhebung von zwei Jahrmärkten bewilligt und ihr gestattet, die zwei verbleibenden Vieh- und Warenmärkte am ersten Mittwoch im April und am letzten Mittwoch im Oktober abzuhalten. Der Gemeinde Saanen wurde die Verlegung des Marktes im November 1913 und des zweiten Oktoberviehmarktes in den Jahren 1913 und 1914 gestattet. Der Michaelsmarkt in Interlaken, dessen Verlegung auf den 10. Oktober 1913 (mit Vormarkt am 9. Oktober) gestattet worden war, wurde wegen Kollision mit dem grossen Herbstviehmarkt in Meiringen auf den 16. und 17. Oktober 1913 verlegt.

Ein Gesuch des Gemeinderates von Diemtigen um Verlegung ihres Zuchtviehmarktes von Ende August in den Monat September wurde wegen Kollision mit den grossen Herbstviehmärkten in Erlenbach und Zweisimmen vom Regierungsrat abgewiesen.

Die neuen Marktreglemente von Erlenbach, Saanen, Sumiswald und Tramelan-dessus wurden vom Regierungsrat genehmigt, desgleichen eine Abänderung der Marktordnung von Langenthal.

Im Berichtsjahre wurde von einer amtlichen Bekanntmachung des Regierungsrates betreffend die grossen Herbstviehmärkte im Berner Oberland Umgang genommen, ebenso von der Bestellung eines Kommissärs für deren Beaufsichtigung.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

Es wurden in Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen etc. in 7 Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 18 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 37 Fällen;
4. für die Schulung von Feuerwehradrees:
nach Art. 2, lit. f, Ziffer 1, in 1 Falle;
" " " " " " 3, " 8 Fällen;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: die Hälfte der Versicherungsprämie an 511 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 53,950 Mann; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;
6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 506 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt X aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Dem Regierungsrate wurden 14 Feuerwehrreglemente zur Sanktion vorgelegt.

Das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung zwei Bewerber, ein solcher wurde zurückgestellt und einer abgewiesen wegen verfrühter Anmeldung.

Einstellungen von Kreiskaminfeuern in ihrem Amte erfolgten zwei.

Der Witwe eines Kaminfegers wurde gemäss § 6 der Kaminfegerordnung die Bewilligung zur Fortführung des Berufes unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Meistergesellen erteilt. In einem Falle wurde diese Bewilligung verweigert, weil die Gemeinden des betreffenden Kreises und der Regierungsstatthalter die Aufhebung desselben beantragten. Der fragliche Kreis bestand aus nur zwei Gemeinden und bot kein genügendes Auskommen; er wurde deshalb aufgehoben, und die Gemeinden wurden andern bestehenden Kreisen zugeteilt.

Für Feuerschauer der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren und Erlach wurde durch den betreffenden Sachverständigen der Feueraufsicht ein Instruktionskurs abgehalten.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1913 betrugen Fr. 16,401. 15, wovon die Hälfte von der Brandversicherungsanstalt getragen wird mit Franken 8200. 55. Es bedingte dies einen Nachkredit von Fr. 1200, verursacht durch die Erhöhung der Kaminfegerentschädigungen bei den Feuerschauen (§ 1, lit. C, des Kaminfegertarifes vom 7. November 1911).

28 Einsprachen gegen Gebäude- oder Brandschadenschätzungen wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrate erledigt.

Auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Bauten hat der Regierungsrat, in Anwendung von § 110 der Feuerordnung, beschlossen, das Bedachungsmaterial „Antifeu“ auf Zusehen als Hartdachung anzuerkennen und die Kamine System Kronenberg den Schoferkaminen gleichzustellen.

Die Sachverständigen der Feueraufsicht (§ 49 der Feuerordnung) der Kreise I, II, IV bis VIII wurden auf eine weitere Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt. Der demissionierende Inhaber des III. Kreises wurde ersetzt durch Herrn Stadtbaumeister Staub in Thun mit gleicher Amtsdauer.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden von uns 22 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 2 Gemeindeschlachthäuser, 4 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 2 Schlachtlöcher, 3 Fleischverkaufslöcher, 1 Pferdeschlacht- und Fleischverkaufslokal, 1 Kuttlerlei, 1 Apotheke, 4 Drogerien, 1 Gasfabrik, 1 Tröckneanlage, 1 Bäckerei, 1 Maschinenhaus.

Abgewiesen wurden zwei Gesuche, welche ein Schlacht- und Fleischverkaufslokal und eine Feueresse betrafen.

Im Berichtsjahre wurden vier nicht mehr benutzte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber gelöscht.

Seit einigen Jahren wurden die Beschwerden des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern in Zürich betreffend die Nichtbeachtung der kantonalen Vorschriften über die Dampfkessel und Dampfgefässe immer zahlreicher. Aus einem sehr ausführlichen Bericht des Vereins ging hervor, dass die Vorschriften betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln in der kantonalen Verordnung vom 16. Februar 1898 und im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. Februar 1899 in vielen Fällen entweder von den Ortspolizeibehörden oder vom Regierungstatthalter oder auch von beiden Behörden nicht beobachtet werden. Namentlich kam die Aufstellung und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln ohne Bewilligung häufig vor. Dieser ungesetzliche Zustand veranlasste uns, unterm 1. Dezember 1913 ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter und die Ortspolizeibehörden betreffend die Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfgefässe zu erlassen.

In Ergänzung der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate wurde vom Regierungsrat auf unsern Antrag die Verordnung vom 31. Januar 1913 betreffend Luftgasapparate zu Kochzwecken erlassen.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurden zwei Baubewilligungen erteilt, nämlich für eine Lohnwascherei und Glättereier und ein Zweifamilienhaus.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahre 161 eingelangt, nämlich 138 für Gebäude ohne Feuerstätte und 23 für Gebäude mit solchen. 160 Gesuchen wurde entsprochen und ein Gesuch abgewiesen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahre wurde kein Führerkurs abgehalten. Auf Empfehlung der Führerprüfungskommission wurden zwei Patente I. Klasse erteilt. Ein Führer, der den Führerkurs in Bellinzona mit Erfolg bestanden hatte, erhielt das Patent II. Klasse.

Die Führerprüfungskommission beriet im Berichtsjahre eine Revision des Führer- und Trägerreglements und der Führer- und Trägertarife des Oberlandes.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde im Berichtsjahre in gleicher Weise verteilt wie im Vorjahre.

Der Regierungsrat trat der Vereinigung „Pro Sempione“ bei und bewilligte den statutarischen Beitrag von Fr. 2000.

II. Versicherungswesen.

Auf Grund des Kreisschreibens des Bundesrates vom 15. April 1913 wurden die notwendigen Vorarbeiten zur Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung im Kanton, soweit sie in den Geschäftskreis unserer Direktion fallen, an die Hand genommen.

III. Verkehrswesen.

Die Kutscherverordnung der Gemeinde Interlaken vom 6. Juni 1913 wurde auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt.

Das Bahntelegraphenbureau in Schönbühl wurde in ein Gemeindetelegraphenbureau umgewandelt und in das Dorf verlegt.

IV. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 113 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 78 bewilligt wurden, und zwar 19 für Jahreswirtschaften, 21 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank von Likör und Likörweinen, sowie 38 für Kaffeewirtschaften. Während sich von den 19 bewilligten Jahrespatenten 5 auf wegen Umbaus vorübergehend geschlossene Etablissements beziehen, beschlagen 6 sogenannte Kantinen, welche nach Beendigung der betreffenden Bauarbeiten ohne weiteres dahinfallen, so dass sich die Zahl der neuen Wirtschaften auf 8 reduziert, von welchen 3 eigentliche Fremdenetablissements sind.

Dagegen sind 35 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses, sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 6 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 5 abgewiesen und einer noch unentschieden ist. Der im letzten Bericht als unerledigt aufgeführte Rekurs ist vorläufig fallen gelassen bzw. zurückgezogen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften oder Erweiterung bestehender Patente sind 2 bewilligt, 22 dagegen abgewiesen worden. Von den dagegen erhobenen 4 Rekursen ist 1 abgewiesen und 2 zugesprochen worden, 1 solcher ist noch pendent. Der im letzten Bericht als unerledigt erwähnte Rekurs ist abgelehnt worden, wogegen im gleichen Falle ein Rekurs vor Bundesgericht noch nicht entschieden ist.

83 Patente aller Art sind infolge Verzichts der Inhaber während des Berichtsjahres zurückgelangt.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung ist vom Regierungsrat ein Patent entzogen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 489 bewilligt, 5 dagegen verweigert. Von 2 eingelangten Berufungen ist je eine zugesprochen bzw. abgelehnt worden. Auf ein gestelltes Wiedererwägungsgesuch ist der Regierungsrat nicht eingetreten.

Auf 6 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentsicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur ganz ausnahmsweise zugestanden worden; 9 derartigen Gesuchen wurde nicht entsprochen.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres existierenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1913.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Konditoreien	Pensionen und Arbeiterkantinen	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
										Fr.	Rp.
Aarberg	19	68	87	—	1	5	—	—	—	32,917	50
Aarwangen	27	84	111	—	2	6	—	—	—	43,160	—
Bern, Stadt	34	175	209	14	14	46	—	—	1	137,595	65
Bern, Land	24	62	86	—	—	6	—	1	1	33,985	—
Biel	18	130	148	5	—	12	1	—	—	66,935	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	18,965	—
Burgdorf	30	62	92	—	—	8	—	1	—	40,647	50
Courtclary	37	95	132	—	1	13	—	2	—	45,020	—
Delsberg	38	66	104	1	2	2	—	5	—	42,240	—
Erlach	8	26	34	—	—	1	—	3	—	10,880	—
Fraubrunnen	14	44	58	—	1	1	—	—	—	22,660	—
Freibergen	39	37	76	—	—	2	1	1	—	28,945	—
Frutigen	56	9	65	3	3	15	35	3	14	42,503	—
Interlaken	137	39	176	4	4	18	141	19	47	127,183	30
Konolfingen	42	38	80	—	—	6	—	1	2	32,247	50
Laufen	15	41	56	—	3	2	—	1	—	22,630	—
Laupen	9	28	37	—	—	1	—	—	—	12,310	—
Münster	48	60	108	1	—	5	—	4	—	38,642	—
Neuenstadt	10	11	21	—	—	2	1	1	—	8,070	—
Nidau	22	70	92	—	—	3	2	—	1	31,887	50
Oberhasle	31	3	34	1	—	5	32	5	11	23,532	50
Pruntrut, Land	75	77	152	—	—	8	—	6	—	51,755	—
Pruntrut, Stadt	8	39	47	—	—	2	—	—	—	20,970	—
Saanen	23	4	27	1	4	5	3	3	2	12,230	—
Schwarzenburg	16	12	28	—	—	2	4	—	—	10,520	—
Seftigen	23	34	57	—	—	1	4	2	—	21,345	—
Signau	34	29	63	4	1	6	3	1	—	25,880	—
Nieder-Simmenthal	39	18	57	1	—	—	15	3	9	26,005	—
Ober-Simmenthal	24	11	35	5	1	7	10	9	2	16,175	—
Thun, Land	49	40	89	1	8	11	17	3	10	37,050	—
Thun, Stadt	11	54	65	4	3	20	3	2	29	34,640	—
Trachselwald	35	40	75	1	1	6	2	—	—	28,942	50
Wangen	19	63	82	—	—	5	—	2	1	28,640	—
<i>Total</i>	1029	1604	2633	46	49	234	274	79	130	1,177,108	95
Ende 1912 bestunden	1050	1599	2649	40	60	221	286	82	118 ¹⁾	1,176,293	35 ²⁾
Vermehrung	—	5	—	6	—	13	—	—	12	815	60
Verminderung	21	—	16	—	11	—	12	3	—	—	—

¹⁾ Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1913 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss vorstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und Stempelgebühren, Fr. 1,177,108. 95. Hievon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10% an den Wirtschaftspatentgebühren, zu 18 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 116,257. 86, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,060,851. 09 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,050,000 eine Mehreinnahme von Fr. 10,851. 09 ausmacht.

Der Inhaber einer in einer kleineren emmenthalischen Ortschaft bestehenden Kaffeewirtschaft mit Volksküche, gemäss § 9, Ziffer 5, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894, hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm, kraft seines Patentbesitzes, die Übernahme von Begräbnismahlzeiten und von Taufeessen gestattet werden. Das Gesuch ist ablehnend beschieden worden, weil diese Anlässe offenbar nicht zu den der erwähnten Patentkategorie eingeräumten Befugnissen zu zählen sind. Diese Ansicht findet ihre Begründung sowohl in der deutlicheren Fassung des französischen Textes des Wirtschaftsgesetzes, welcher von regelmässigen Pensionären redet, wie auch in den bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates über die Beratung des Wirtschaftsgesetzes, aus welchen zu schliessen ist, dass die Institution der sogenannten „Volksküche“ eigentlich bloss für die Arbeiterschaft von Städten und grösseren industriellen Ortschaften geschaffen ist.

In zwei grösseren Gemeinden des Oberaargaus sind von den zuständigen Organen wohlgemeinte Anstrengungen zur Einführung des Schnapsverkaufsverbots gemacht worden. Ohne dass die betreffenden Ortschaften unter die Kategorie der notorisch schnapsverseuchten zu subsumieren wären, mag zugegeben werden, dass der Schnapskonsum daselbst, namentlich in den unteren Bevölkerungsschichten, ein beträchtlicher sein wird; demgegenüber muss aber festgestellt werden, dass die Zahl der Wirtschaften in den beiden Gemeinden, wie an vielen anderen Orten, eine allzu grosse ist, namentlich wenn man bedenkt, dass es leider immer noch solche gibt, bei welchen die Haupteinnahme aus dem Schnapsdetailverkauf fliesst. Dass Abhülfe hier dringend notwendig ist, liegt auf der Hand, ob dieselbe aber durch Einführung des Schnapsverkaufsverbots erzielt werden kann, ist fraglich, ebenso, ob die vom Staat geforderten Mittel mit dem zu erwartenden Erfolg in einem richtigen Verhältnis stehen. Wir halten dafür, dass in solchen Ortschaften in erster Linie eine Unterdrückung notorischer Schnapswirtschaften energisch an die Hand genommen werden sollte, sodann sollte eine intensivere Kontrolle seitens der zuständigen lokalen Organe stattfinden. Auf diese Weise könnte der § 6 des Wirtschaftsgesetzes praktische und wirksamere Anwendung finden, indem es dann möglich wäre, überflüssige und das öffentliche Wohl empfindlich schädigende Wirtschaften aufzuheben. Es sollte diesem Faktor namentlich bei Anlass der nächstjährigen Erneuerung der sämtlichen Wirtschaftspatente volle Beachtung geschenkt werden.

Viel notwendiger als im alten Kantonsteil wäre die Einführung des Schnapsverkaufsverbots in ge-

wissen, von der Schnapspest arg mitgenommenen Teilen des Jura. So hat sich bereits anlässlich der letztmaligen Patenterneuerung herausgestellt, dass der Schnapsverbrauch im Amtsbezirk Freibergen ein ganz bedenklicher ist. Da jedoch damals hier das Schnapsverkaufsverbot nicht zur Durchführung gebracht werden konnte, so glaubte man, dem Übel mit erhöhten Patenttaxen steuern zu sollen. Dessenungeachtet scheint der Schnapskonsum in diesem Gebiet nicht abgenommen zu haben. Der verdankenswerten Initiative eines dortigen Ortsvereins auf Einführung des Schnapsverkaufsverbots konnte keine Folge gegeben werden, weil der Schnapskonsum daselbst in vielen Haushaltungen gewohnheitsmässig eingebürgert zu sein scheint, von welchen der Bedarf, wenn nicht von den Wirtschaften, so von den Grosshändlern direkt beschafft wird. Das einzige Mittel, um dem Übel hier wirksam entgegenzutreten, wäre wohl eine nochmalige empfindliche Preissteigerung, eventuell ein staatliches Monopol oder ein absolutes Schnapsverbot.

Mit der im Vorsommer des Berichtsjahres erfolgten Fertigstellung der Berner Alpenbahn ist die Gültigkeit der für die Dauer der daherigen Bauarbeiten im Kandertal erteilten Wirtschaftspatente abgelaufen. Soweit es sich um sogenannte Baracken- und Arbeiterkantinenwirtschaften handelt, die vorherrschend von Italienern geführt wurden, waren dieselben grösstenteils bereits eingegangen; anders verhielt es sich mit den von einheimischen Landsleuten zu Wirtschaftszwecken erstellten, auf bleibenden Charakter berechneten Gebäulichkeiten. Da in der Gemeinde Kandergrund der durchgehende Verkehr durch die Eisenbahn entschieden einen Abbruch erleidet, so dass die früher bestandenen Wirtschaften wohl ausreichen, so ist den für die Dauer des Bahnbaues bewilligten Wirtschaften noch eine Frist zur Liquidation der Kellervorräte gewährt worden. Für die Gemeinde Kandersteg, in welcher der Verkehr infolge der Bahn zunehmen dürfte, ist vorläufig zwei Wirtschaften der Weiterbestand bewilligt worden.

V. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 41 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 21 bewilligt, 20 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen fehlender Berufseigenschaften abgewiesen worden sind. In einem Falle erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat und nachher an das Bundesgericht. Von beiden Oberinstanzen ist die erstinstanzliche Patentverweigerung geschützt worden. Der im letzten Bericht als unerledigt verzeigte Rekurs ist vom Regierungsrat abgelehnt worden. Von den bewilligten neuen Patenten beziehen sich 4 auf Obstverwertungsgenossenschaften für den aus den Treestern gewonnenen Obstbranntwein und 5 auf Drogisten für den Verkauf von Qualitätsspirituosen, feinen Likören und Likörweinen, sowie von Feinsprit zu technischen und medizinischen Zwecken.

5 bisherige Inhaber verzichteten im Berichtsjahre auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht angekehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 282 Patente in Gültigkeit (17 mehr als im Vorjahre).

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1913.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.			2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	4. Qualitäts- spirituosen, feine Liqueurs und Liqueur- weine		
		Wein	Bier	Wein und Bier					
								Fr.	Rp.
Aarberg	8	1	—	—	—	2	6	545	—
Aarwangen	5	—	—	—	—	—	5	400	—
Bern	106	8	2	70	5	11	47	14,485	—
Biel	26	—	—	17	—	4	13	2,995	—
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—
Burgdorf	10	1	—	—	—	1	9	810	—
Courtelary	16	2	—	10	1	1	7	2,150	—
Delsberg	10	1	1	8	—	—	2	1,100	—
Erlach	2	1	—	—	—	1	1	125	—
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	1	1	70	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Interlaken	20	5	—	3	1	5	15	2,700	—
Konolfingen	5	—	—	—	—	1	4	375	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	10	2	—	5	—	1	6	1,250	—
Neuenstadt	3	—	—	—	—	1	2	200	—
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Pruntrut	8	3	—	2	—	—	6	950	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	325	—
Seftigen	4	—	—	—	—	2	2	200	—
Signau	8	—	—	—	—	2	7	650	—
Nieder-Simmenthal	2	—	—	—	—	1	2	75	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Thun	13	2	—	1	—	2	11	812	50
Trachselwald	5	2	—	—	—	1	4	400	—
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	1,050	—
	282	28	3	116	8	44	165	32,367	50

Nach Abzug der Stempelgebühren bezieht sich der Ertrag der daherigen Patentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden fallen, in deren Gebiet das Patent ausgeübt wird, auf Fr. 32,367. 50 (im Vorjahre Fr. 32,580), so dass den dabei beteiligten 74 Einwohnergemeinden Fr. 16,183. 75 ausgerichtet werden konnten.

In Anwendung des § 37, Ziffer 4, des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894 können an Drogisten Patente zum Kleinverkauf von Qualitäts-spirituosen, feinen Likören und Likörweinen in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen, sowie von Feinsprit zu medizinischen und technischen Zwecken erteilt werden. Da sich nun herausgestellt hat, dass, kraft dieser Bestimmung, an Drogerien erteilte Patente dahin missbraucht werden, dass von jenen auch Feinsprit zu Konsumzwecken offen in beliebigen Quantitäten abgegeben wird, was eine das öffentliche Wohl empfindlich schädigende Begünstigung des Schnapskonsums bedeutet, so ist die Sanitätsdirektion, deren Aufsicht die Drogerien unterstellt sind, angefragt worden, wie die den letzteren zugestandene Befugnis hinsichtlich des Verkaufs von Feinsprit zu medizinischen und zu technischen Zwecken zu verstehen und zu handhaben sei. Die für diese Patentart vorgesehene, in ländlichen Ortschaften fast ausnahmslos mit dem Minimum zur Anwendung gebrachte Taxe lässt unzweifelhaft darauf schliessen, dass vom Verkauf von Feinsprit zu den besagten Zwecken jedenfalls nur ein reservierter Gebrauch erwartet wird, was aber nicht der Fall ist, wenn derselbe offen zur Herstellung von gewöhnlichem Trinkbranntwein abgegeben wird. Da die definitive Antwort der Direktion des Gesundheitswesens, welche die hierseitige Ansicht in dieser Angelegenheit grundsätzlich teilt, noch aussteht, so wird über das Ergebnis unserer diesbezüglichen Vorkehren im nächsten Bericht weiter zu referieren sein.

Eine Einfrage eines jurassischen Regierungstatthalters, ob ein Spezierer zum Verkauf von sogenannten Liköressenzen berechtigt sei, ist verneinend beschieden worden, weil dies ohne spezielles Verkaufspatent, welches ihm wegen mangelnder Berufseigenschaft nicht zugestanden werden könnte, nicht statthaft ist, und weil darin überdies eine das öffentliche Wohl schädigende Begünstigung des Alkoholismus zu erblicken ist.

Im Distanzhandel, d. h. im Handel mit Qualitäts-spirituosen und feinen Likören in Quantitäten unter 40 l von Kanton zu Kanton, ist während des Berichtsjahres mit der seit dem Jahre 1910 geübten, auf bundesrätliche Entscheide sich stützenden Toleranz weiter gefahren worden; demnach sind die im Domizilkanton gelösten Kleinverkaufspatente bis auf weiteres auch zum Versandhandel nach dem hierseitigen Kanton berechtigend angesehen und betrachtet worden. Dagegen ist zu Anfang des Jahres 1914 in dieser Sache vom Bundesgericht ein grundsätzlicher Rekursentscheid gefasst worden, welcher einer Neugestaltung dieser Materie rufen wird, worüber im nächsten Bericht Aufschluss zu geben sein wird.

VI. Lebensmittelpolizei.

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

Unsere Direktion erliess in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern zwei amtliche Bekanntmachungen, nämlich betreffend die Zuteilung der Inspektionskreise an die kantonalen Lebensmittelinspektoren und betreffend Milchverunreinigungen, ferner im deutschen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des Oberlandes eine solche betreffend den Domizilwechsel des Inspektors des I. Kreises von Thun nach Interlaken.

Der Regierungsrat erliess ein Schreiben an das Obergericht betreffend den Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1912, wonach sämtliche Entscheide der kantonalen Gerichtsbehörden aus dem Gebiete der Lebensmittelpolizeigesetzgebung der Bundesbehörde mitzuteilen sind, mit dem Ersuchen um Mitteilung dieses Beschlusses an die Gerichtsbehörden.

Wir besorgten die Verteilung der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1912 betreffend Abänderung der Abschnitte XIII, XIV und XVI der eidgenössischen Lebensmittelverordnung an die Regierungstatthalter und Gemeindebehörden, ebenso desjenigen vom 14. Januar 1913 betreffend Abänderung des Abschnittes A genannter Verordnung.

Im Berichtsjahre fand wieder ein Kurs für Ortsexperten statt.

Auf Grund von 286 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsgesundheitskommissionen wurden 182 Strafanzeigen eingereicht, die sich nach dem Tatbestande der strafbaren Handlung entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder aber gegen beide richteten.

102 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen — in Anwendung von Art. 53, zweites Alinea, des Bundesgesetzes — wovon 45 mit Verwarnung, die übrigen mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 20, nebst Auferlegung der entstandenen Untersuchungskosten, erledigt wurden.

2 Anzeigen wurde keine Folge gegeben, der einen auf Grund der Oberexpertise bzw. des Berichts des Ortsexperten, dass die Probenerhebung seitens des Ortsexperten mangelhaft war, der andern, weil keine Veranlassung zum Vorgehen vorlag.

In 144 Straffällen wurden Bussen gesprochen von Fr. 5 bis Fr. 200. Ausserdem wurden 3 Milchpantsher zu Gefängnisstrafen von drei bis vier Tagen verurteilt. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in 13 Fällen, wobei in 2 Fällen den Beklagten je Fr. 30 Entschädigung bewilligt wurde. Die Erledigung der übrigen Strafgeschäfte steht noch aus.

Durch den Kantonschemiker wurden uns 101 Beanstandungen der Grenzzollämter mit Gutachten und Antrag übermittelt. Verfügungen wurden folgende getroffen:

in 39 Fällen *) Anbringung der richtigen Bezeichnung unter amtlicher Aufsicht (Honig, Weinschöne, Speiseöl, Sesamöl, Weizenmehl, Arachisöl, unschädliche Farbe für Lebensmittel, Kochfett, Kakao, avinierter Wein, Käsefarbe);

„ 8 „ Rücksendung der Ware (Wasserschiffe, kalifornische Aprikosen, gekalkter Pfeffer, Krebskonserven und Krebsbutter, getrocknete Pflaumen);

„ 8 „ Umpackung (Tee);

„ 3 „ Reinigung bzw. Erlesen unter amtlicher Aufsicht (Gummiabfälle, Kaffee, unreife Pflaumen);

„ 2 „ Überwachung der Verwendung (Stärkezucker in Sirupform, Karamel);

„ 1 Falle Entfernung der künstlichen Kruste (Gorgonzolakäse);

„ 1 „ Entzug vom Verkehr (Alpenrahm, Retourware);

„ 1 „ Überweisung an die Landwirtschaftsdirektion, weil in ihren Geschäftskreis gehörend (Wurstbindemittel);

„ 1 „ Rücksendung des Grenzrapports an das Gesundheitsamt zuhanden der neuburgischen Behörde, weil die Ware in Locle zurückgehalten worden war (Kunstwein);

„ 2 Fällen Strafanzeige gegen den Lieferanten (Kunstkäse, Wasserschiff);

35 Fälle gaben keinen Grund zur Beanstandung.

101

Oberexpertisen wurden sechs angebeht, wovon eine wegen ungenügender Probenentnahme seitens des Ortsexperten nicht durchgeführt werden konnte. Vier Oberexpertisen fielen zuungunsten der Einsprecher aus, eine ist noch hängig.

Anmeldungen von Kunsthonigfabrikanten langten drei ein. Die Überwachung der anneldepflichtigen Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten gaben zu keinen Massnahmen Anlass.

Auf die von einer Gesundheitskommission gestellte Anfrage, ob sie befugt sei, die Resultate periodischer Milchuntersuchungen und Wirtschaftsinspektionen zu publizieren, wurde geantwortet, dass hierüber keine speziellen Bestimmungen in der Lebensmittelgesetzgebung bestehen, eventuell aber Art. 19 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Ortsexperten Anwendung finden müsse; hierseits sei indessen keine authentische Interpretation dieses Artikels bekannt. Eine Veröffentlichung werde als unnötig erachtet, weil bei allfälligen Widerhandlungen ernsterer Natur durch Einreichung der gesetzlichen Anzeige den Vorschriften Genüge geleistet wird.

*) In zwei Rezidivfällen wurden dem Lieferanten Polizeibussen von Fr. 10 und Fr. 20 auferlegt.

2. Bericht des Kantonschemikers.

Organisation und Personalbestand.

Der Personalbestand der kantonalen Untersuchungsanstalt erlitt hinsichtlich Zahl keine Änderungen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 1913 wurde in Abänderung von § 4, Absatz 2, des Dienstreglements vom 10. Mai 1912 betreffend die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des kantonalen Laboratoriums dem ersten Assistenten, der in Verhinderung des Kantonschemikers jeweils als dessen Stellvertreter funktioniert, der Titel Adjunkt verliehen. Im September verliess uns der II. Assistent, Herr Dr. Kohler, um sich im Ausland in einer ihm besser zusagenden Branche der angewandten Chemie zu betätigen. An seine Stelle rückte der bisherige III. Assistent, Herr Dr. Dür, nach. Die dadurch vakant gewordene III. Assistentenstelle wurde vom Regierungsrat besetzt durch Herrn Dr. Albert Striebel, Chemiker aus Winterthur, welcher sein Amt anfangs Oktober antrat.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Kurse für Ortsexperten und Lebensmittelinspektoren.

Ende November fand für die im Laufe des Jahres angemeldeten Ortsexperten ein Instruktionskurs statt, der gemeinschaftlich mit Herrn Lebensmittelinspektor Dr. Schenk durchgeführt wurde.

Um den von verschiedenen Seiten geäusserten Wünschen entsprechen zu können, wird die Abhaltung einer Anzahl weiterer Kurse im Laufe des folgenden Jahres nicht zu umgehen sein.

Der zum Lebensmittelinspektor des IV. Kreises (Jura) neugewählte Herr Fr. Rougemont bestand einen mehrwöchentlichen theoretischen Instruktionskurs im Laboratorium und, nach einer vierzehntägigen praktischen Instruktion durch Herrn Dr. Schenk auf einer Instruktionsreise, die vorgeschriebene Prüfung, worauf ihm der gesetzlich verlangte Befähigungsausweis als kantonaler Lebensmittelinspektor erteilt wurde.

Bezüglich Umfang und Art der Tätigkeit des Laboratoriums sei auf die nachstehenden Tabellen verwiesen.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die Direktion des Innern.

1. Verschiedene Anträge betreffend Eingaben von Genossenschaften und Vereinen.
2. Gutachten über ein Konservierungsmittel „Salicyl-Ersatz“.
3. Antrag in Sachen einer amtlichen Bekanntmachung betreffend Milchverunreinigungen.
4. Gutachten betreffend Einrichtungsbewilligung einer Glitschgaskochanlage.
5. Gutachten betreffend Betriebssicherheit von Apparaten für autogene Metallbearbeitung.

b. Für Richterämter.

6. Richteramt Signau: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Eigentumsbeschädigung.
7. Richteramt Interlaken: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Jagdfrevel.
8. Richteramt Courtelary: Expertise in einem streitigen Fall von Weinfälschung.
9. Richteramt Fraubrunnen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Diebstahl.
10. Richteramt Schlosswil: Bericht und Antrag betreffend Wurstbindemittel.

c. Für Regierungsstatthalterämter.

11. Regierungsstatthalteramt I Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordversuch.
12. Regierungsstatthalteramt Seftigen: Expertise bezüglich Betriebssicherheit einer Anlage zur Herstellung von künstlichen Edelsteinen.
13. Regierungsstatthalteramt Aarberg: Expertise betreffend Bau- und Einrichtungsbewilligung einer Uhrpoliererei für Motorbetrieb mit „Rohöl“.

Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt.

Im Berichtsjahre wurde 5 mal gegen Gutachten unserer Anstalt Einsprache erhoben bzw. die Oberexpertise verlangt, gegenüber 12 mal im Vorjahre.

In 3 Fällen betreffend Drusenbranntwein, Rotwein und getrocknete Pflaumen wurde unser Befund durch die Oberexpertise bestätigt. In einem vierten Fall betreffend Milch konnte der Oberexperte wegen mangelhafter Probeentnahme nicht funktionieren. Ein weiterer Fall betreffend Honig ist noch ausstehend.

Der Berichterstatter ist in zwei Fällen von Behörden anderer Kantone mit Oberexpertisen betraut worden.

Überwachung der Ausführung des Absinthverbotes.

Ein absinthähnliches Getränk „Edelweiss“, das aus Abfällen der Magenbitterfabrikation hergestellt wird, enthielt 6.21 gr ätherische Öle per Liter und gab beim Verdünnen mit Wasser eine starke Trübung. Es war daher auf Grund der Resultate der technischen Untersuchung als Nachahmung von Absinth im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot zu betrachten und dem Absinthverbot zu unterstellen. Die Ware wurde bis auf weiteres mit Beschlag belegt. Auf eine von den Fabrikanten an die tit. Direktion des Innern gerichtete Eingabe, von gerichtlichen Massregeln abzusehen, in Anbetracht, dass dieses Getränk lange vor dem Inkrafttreten des Absinthverbotes fabriziert worden sei, wurde der Fall dem eidgenössischen Departement des Innern zum Entscheid vorgelegt. Der Entscheid des Bundesrates ist erst nach Ablauf des Berichtsjahres gefasst worden und lautet dahin, dass das „Edelweiss“ dem Absinthverbot nicht unterstellt sei.

Im übrigen haben wir in unserm Kanton von der grünen Fee nicht mehr viel wahrgenommen, womit aber nicht gesagt sein soll, dass sie vollständig verschwunden sei.

Überwachung der Ausführung des Kunstweinverbotes.

Durch die Grenzkontrolle erhielten wir ein Muster „Muscat“ zugesandt, der vom Lieferanten als Kunstwein deklariert war. Es handelte sich um eine kleinere Sendung an einen Privaten, die derselbe refüsierte.

Substanzen zur Herstellung von Kunstwein wurden vielfach in Zeitungsinseraten zum Verkauf ausgeschrieben. Solange aber die Verkäufer die einzelnen Substanzen jeweilen in separater Verpackung an die Käufer abgeben, so sind dieselben nicht als Mischungen im Sinne von Art. 6 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1912 anzusehen. In einem konkreten Falle wurde der angeschuldigte Handelsmann zwar erstinstanzlich verurteilt, aber vor Obergericht von Schuld und Strafe freigesprochen.

Besprechung einzelner Objekte.

Milch. Von 278 Milchproben, welche zur Untersuchung eingelangt sind, mussten 114 beanstandet werden. Es ist bereits im letzten Jahresbericht darauf aufmerksam gemacht worden, dass das hohe prozentualische Verhältnis von Beanstandungen nicht zu dem Schluss berechtige, dass nun z. B. 41% der in den Verkehr gebrachten Milch den Anforderungen nicht entspreche. Die Mehrzahl der beanstandeten Milchproben ist bei den Voruntersuchungen durch die Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten oder durch die Milchfeker in den Käsereien als verdächtig ausgeschieden worden. In einzelnen Fällen haben auch Klagen von Konsumenten Probeeinsendungen veranlasst. Die durch die Organe der Lebensmittelkontrolle häufig vorgenommenen grösseren Serienuntersuchungen ergaben im allgemeinen ein günstiges Resultat.

Die Beanstandungen erfolgten aus folgenden Gründen:

Gewässert	39
Gewässert und entrahmt	2
Entrahmt	7
Ungenügend haltbar	8
Fehlerhaft (von kranken Kühen)	46
Mit Blut verunreinigt	10
Käsereiuntauglich	2
	114

Bei den gewässerten Milchproben betrug der Wasserzusatz:

bei 2 Proben über 60 %
„ 1 Probe zirka 40 %
„ 1 „ „ 35 %
„ 6 Proben „ 25—30 %
„ 15 „ „ 10—25 %
„ 8 „ „ 6—10 %
„ 6 „ „ 3—5 %

Beanstandungen wegen Verunreinigungen durch Kuhkot sind hierseits keine zu verzeichnen, da die Lebensmittelinspektoren und städtischen Ortsexperten zur Entlastung des kantonalen Laboratoriums Weisung erhalten haben, solche Fälle selbständig zu erledigen und nur in zweifelhaften Fällen oder bei auffälliger Beschaffenheit des Sedimentes Proben an die kantonale Untersuchungsanstalt einzusenden.

Als Beweis, dass die Kontrolle der Milch in dieser Richtung nicht vernachlässigt wurde, sei erwähnt, dass die Anzahl der auf Anzeige der kantonalen Lebensmittelinspektoren hin wegen Lieferung von schmutziger Milch im Berichtsjahre ausgesprochenen Bussen insgesamt 64 beträgt, wovon 32 Fälle durch den Strafrichter (Bussen von Fr. 5 bis Fr. 50), die übrigen durch Ortspolizeibehörden (Bussen von Fr. 1 bis Fr. 10) erledigt wurden.

Bei der Prüfung der Milch auf fehlerhafte Beschaffenheit liefert die Katalaseprobe wertvolle Anhaltspunkte. Eine abnorme Katalasezahl ist aber für sich allein kein sicheres Kriterium, ob die betreffende Milch von euterkranken Tieren stammt. Es ist daher notwendig, gleichzeitig auch die Leukocytenprobe auszuführen und das Sediment einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen. Erst wenn hierbei Leukocyten in grosser Zahl wahrnehmbar sind oder eine vorgenommene ergänzende bakteriologische Untersuchung ein auffälliges Resultat ergibt, darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass der Produzent der betreffenden Milch kranke Kühe besitzt und deren Milch jeweilen der Verkaufsmilch beimischt.

Vielfach wurde bei Beanstandungsfällen von Milch wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Befund unserer Anstalt, auch wenn derselbe nach der biologischen und mikroskopischen Prüfung unzweifelhaft auf Euterkrankungen der Kühe des betreffenden Produzenten hinwies, durch die klinische Untersuchung bei der Stallinspektion des Kreistierarztes nicht bestätigt, was zu einer Anzahl von freisprechenden Urteilen führte.

Häufig wurde die vom Richter aufgeworfene Frage, ob der Melker oder der Produzent der beanstandeten Milch imstande gewesen wäre, den krankhaften Zustand der betreffenden Kühe zu erkennen, vom tierärztlichen Experten verneint, was den Richter jeweilen veranlasste, das Delikt als Fahrlässigkeit zu betrachten und ein mildes Strafmass anzuwenden oder den Angeschuldigten von Schuld und Strafe ganz freizusprechen.

Es ist kein Zweifel, dass die Resultate der klinischen Untersuchung anders ausfallen, d. h. mit den unserigen besser übereinstimmen würden, wenn die Stallinspektionen jeweilen durch einen vollständig unabhängigen Tierarzt besorgt werden könnten. Stallinspektoren mit teilweiser Privatpraxis haben natürlich ein besonderes Interesse, ihre Kundschaft möglichst zu schonen. Es wird in dieser Beziehung nicht besser werden, bis wir im Kanton Bern die ganz im Dienste des Staates stehenden oder wie im Kanton Zürich vom Milchwändlerverband angestellten Stallinspektoren ohne Privatpraxis haben.

Bekanntlich wird ein grosser Teil von der in die Käsereien gelieferten Milch wieder an Haushaltungen

weiterverkauft. Das Verlangen, die Milchkontrolle in den Käsereien nicht einzig dem betreffenden Käser und den Milchkernern zu überlassen, sondern die kantonalen Inspektoren zu veranlassen, dieser Milch dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie jeder andern zum direkten Konsum in den Verkehr gebrachten Milch, ist daher vollständig gerechtfertigt. Bei Beanstandungen wegen Schmutzgehalt wird nun öfters der Einwand erhoben, dass die Probeentnahme aus den Milchgeschirren der Lieferanten durch unsere Inspektoren nicht richtig sei, da der Käser die betreffende Milch unfiltriert verlange, sie aber nachher durch Filtrieren von Schmutz befreie. Die beanstandete Milch entspreche also nicht derjenigen, wie sie in den Verkehr komme. Es ist aber bereits früher darauf hingewiesen worden, dass eine filtrierte, anscheinend reine Milch viel gelösten Kuhkot enthalten kann. Der von anderer Seite gemachte Vorschlag, das Filtrieren der Milch direkt zu verbieten und dadurch die Milchproduzenten zu zwingen, das Melkgeschäft reinlicher zu besorgen, hat entschieden auch etwas für sich.

Käse. Ein Gorgonzolakäse wies eine aus Baryumsulfat und Gips bestehende Kruste auf, die zirka 15% des Gewichtes des ganzen Käselaiques betrug. Da diese Kruste zur Konservierung des Käses nicht notwendig ist, wohl aber eine wesentliche Beschwerde bildet, so wurde dem betreffenden Händler eröffnet, dass der Käse vor dem Verkauf unter amtlicher Aufsicht von der Kruste zu befreien sei.

Ein Kunstkäse musste beanstandet werden, weil derselbe nur in den Rindenpartien anstatt in der ganzen Masse rotgefärbt war.

Butter und andere Speisefette. Von den sieben Beanstandungen erfolgten vier wegen zu geringem Fettgehalt von frischer Butter. Die drei übrigen betreffen zum Teil ranzige, zum Teil infolge Belichtung talgig gewordene Ware. Die Deklaration „Krebsbutter“ für eine rotgefärbte Mischung von Rindsfett mit etwas Butter musste auf Grund von Art. 47, Alinea 2, und Art. 2^{bis} der revidierten allgemeinen Bestimmungen der Lebensmittelverordnung als unzulässig und auf Täuschung berechnet beanstandet werden.

Speiseöle. Ein Olivenöl war mit Kottonöl verfälscht. Ein weissliches Sediment in einem Sesamöl erwies sich als emulgiertes Fett. Das Öl war trotz seines hohen Säuregrades von 19° bei der Degustation nicht auffällig. Wir taxierten die Ware als geringe Qualität. Die übrigen Beanstandungen betreffen mangelhafte oder fehlende Aufschriften auf den Gefässen.

Mahlprodukte, Brote und Teigwaren. Zwei Mehle wurden wegen zu hohem Feuchtigkeitsgehalt als nicht lagerfest beanstandet. Ein Backmehl erwies sich bei der Untersuchung als malzhaltig, d. h. es gab bei der Diastaseprobe nach Lintner mit Guayaktinktur und Wasserstoffsuperoxyd eine deutliche Blaufärbung. Es war als sogenanntes Triebmehl zu taxieren und konnte als solches trotz seines relativ hohen Säuregrades von 5.9° nicht beanstandet werden. Die ausländischen

Mehlsendungen treffen, wenn auch weniger häufig als früher, doch noch öfters mit ungenügender Bezeichnung ein. Qualitativ geben sie in den seltensten Fällen Anlass zum Einschreiten, doch klagen die Bäcker nicht selten über geringe Backfähigkeit der deutschen Mehle.

Rötliche Flecken in einem Brot erwiesen sich als Spuren von Fuchsin, die offenbar durch denaturiertes Futtermehl in die Backmulde und damit in das Brot hineingelangt sind. Eine ähnliche Verunreinigung in einem Mehl haben wir bereits im letzten Jahresbericht erwähnt. Trotz ihrer harmlosen Natur kann sie den Laien beunruhigen. Weniger harmlos war ein Einschluss in einem Gebäck, der uns von einem hiesigen Arzt zur näheren Prüfung zugestellt wurde. Derselbe bestand aus weissem Phosphor, der sich durch Geruch und nach dem Verfahren von Mitscherlich deutlich nachweisen liess. Zum Glück ist durch den Genuss niemand ernstlich zu Schaden gekommen, indem die Konsumenten des Gebäckes rechtzeitig auf den eigenartigen Einschluss aufmerksam wurden und dem Arzt die Entdeckung mitteilten. Ein sofort in der betreffenden Bäckerei vorgenommene Nachschau ergab, dass daselbst im allgemeinen gute Ordnung herrscht. Wie das Gift in den Teig hineingelangt ist, lässt sich schwerlich mehr feststellen, da die Geschäftsinhaberin erklärte, sie hätten niemals Phosphorlatwerge oder etwas Ähnliches gegen die Mäuse verwendet.

Honig. Die für die schweizerische Honigernte ausserordentlich ungünstige Witterung des Berichtsjahres brachte es mit sich, dass grosse Quantitäten ausländischen Honigs eingeführt wurden. Namentlich aus Italien wurden uns durch die Grenzkontrolle grosse Sendungen angemeldet, und da sich diese Produkte bei der Vorprüfung häufig verdächtig erwiesen, erhielten wir zahlreiche Muster zur eingehenden Untersuchung. Wir hatten Gelegenheit, zu konstatieren, dass viele derselben (namentlich Reblüten- und Esparsettenhonige) ein auffällig schwaches Aroma zeigen, das bei dem niedrigen Verkaufspreis der Ware den Verdacht auf irgendeine vorgenommene Verfälschung zu rechtfertigen schien. Doch erwiesen sich diese Produkte meist als ziemlich hochwertige Naturhonige. In einigen Fällen musste allerdings auf Grund der Prüfung auf Enzyme (Diastase und Katalaseprobe) auf eine Wertverminderung durch Erhitzen geschlossen werden. Meist gaben diese Produkte gleichzeitig eine etwas abnorme Färbung bei der Fiehereaktion, die geeignet ist, künstlichen Invertzucker vorzutäuschen. Die viel angefochtene Fiehereaktion wurde bei diesem Anlasse von neuem eingehend auf ihren Wert geprüft. Bei richtiger Ausführung und Beobachtung der Farbnuance bietet sie ohne Zweifel stets einen wertvollen Anhaltspunkt zum Nachweis von Oxy-Methyl-Furfurol. Da es sich bei den hohen Zuckerpreisen in Italien nicht lohnen würde, Kunsthonig zu fabrizieren oder den Bienen Zucker zu füttern, so mag es sein, dass eigentliche Kunst- und Fütterungshonige in Italien nur ausnahmsweise produziert werden.

Dagegen werden italienische Honige in der Schweiz nicht selten mit Kunsthonig vermischt und als echte Ware verkauft. Wir haben zwei solcher Beanstan-

dungen zu verzeichnen. Vier Honige taxierten wir als denaturiert durch Erhitzen. Ein französischer Honig aus dem Departement Loiret, vollständig kandiert und weiss, aber wenig aromatisch, erwies sich als vollwertiger Bienenhonig. In vier Fällen musste bei ausländischen Honigen wegen Fehlen der Angabe des Ursprungslandes auf den Verkaufsgefässen eingeschritten werden.

Fruchtsäfte und Sirupe. Ein aus Deutschland eingeführter Fruchtsaft ohne nähere Bezeichnung war künstlich gefärbt und enthielt 71 cg Salizylsäure per Liter. Die Ware, welche kein ausgesprochenes Frucht-aroma aufwies, entsprach somit den Anforderungen, die an Fruchtsäfte zu stellen sind, durchaus nicht und wurde mit Beschlag belegt. Laut Mitteilung der Empfängerin hatte dieselbe das Produkt als Medikament gegen Rheumatismus verwenden wollen.

Bei einem Zitronensaft gab eine unrichtige Angabe in der Anpreisung der Ware Anlass zum Einschreiten.

Ein Himbeersirup war künstlich gefärbt, ein anderer gestreckt, ein dritter enthielt 42 cg Salizylsäure. Bei einem vierten fehlte die Deklaration des Alkoholgehaltes.

Konfitüren. Drei Proben offen zum Verkauf gelangter Konfitüren und Marmeladen enthielten wesentlich grössere Mengen Salizylsäure, als nach Art. 108 der Lebensmittelverordnung zulässig sind. Wir konstatierten 26.9 bis 69 cg Salizylsäure per Kilogramm, anstatt der im Maximum gestatteten 25 cg. Gegen unsere Beanstandung wurde von den Besitzern der Ware keine Einsprache erhoben.

Limonaden und alkoholfreie Getränke. Bei einem Limonadenfabrikanten musste ein Vorrat einer Flüssigkeit mit Beschlag belegt werden, die derselbe von einer Hamburger Firma unter der Bezeichnung „Pomerin“ als Ersatz für Weinstein- und Zitronensäure bei der Herstellung von Limonaden und alkoholfreien Getränken bezogen hatte. Das Produkt enthielt neben Kaliumsulfat 38.8 % Phosphorsäure (als Anhydrit ber.).

Eine Brauselimonade mit der Aufschrift „Aroma Hopfenbier“ erwies sich zwar als frei von unzulässigen Beimengungen. Da jedoch das Hopfenaroma nur auf der Flaschenetikette figurierte, in der Limonade selbst aber nicht vorhanden war, so mussten wir den Fabrikanten veranlassen, dafür besorgt zu sein, dass sein Getränk dieses Prädikat wirklich verdiene.

Vier Zitronenlimonaden waren stark hefetrüb und wiesen bei der durch das bakteriologische Laboratorium des Schweizerischen Gesundheitsamtes in verdankenswerter Weise ausgeführten Untersuchung durchwegs einen sehr hohen Keimgehalt auf. Da es sich meist um eine in Zuckerlösungen häufig vorkommende, harmlose Hefeart handelte, die nach bisheriger Erfahrung keine nachteiligen Wirkungen auf die menschlichen Verdauungsorgane ausübt, so konnte der hohe Keimgehalt in diesen Fällen nicht als bedenklich in Betracht fallen. Immerhin ist eine der-

artige Limonade, da sich die Hefe allmählich in Form von braunen Flöckchen ausscheidet, wenig appetitlich und daher zu beanstanden. In einigen Proben ergab die bakteriologische Untersuchung neben Hefe noch eine Reihe von Mikroorganismen, die auf schlecht gereinigte Apparate oder Verwendung von schmutzigen Bürsten beim Reinigen der Flaschen schliessen liessen. Interessant ist, dass Hefetrübungen bei Zitronenlimonaden besonders häufig auftreten, da doch anzunehmen wäre, dass das Zitronenöl entwicklungshemmend auf die Hefezellen wirken würde.

Eine ziemlich verbreitete Limonade wird unter der Bezeichnung „Chabeso“ in den Verkehr gebracht. Sie ist milchsäurehaltig und soll besonders bei Verdauungsstörungen und Darmleiden heilsam wirken. Wir konstatierten einen Milchsäuregehalt von 2.7 g per Liter. Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung war nicht auffällig. Keimgehalt 120 per Kubikzentimeter. Die zur Entwicklung gelangten Organismen gehören einer Art von schleimbildenden Kurzstäbchen an, die als durchaus harmlos gilt.

Ein als „Kratz“ bezeichnetes alkoholfreies Getränk wurde uns von einem Ortsexperten eingesandt, weil der Verdacht bestand, dass Pfeffer- oder Paprikaextrakt darin enthalten sei und den scharfen, kratzenden Geschmack bedinge. Die Untersuchung in dieser Richtung ergab jedoch ein negatives Resultat. Wir konstatierten neben einem Zuckergehalt von 47.7 % die Anwesenheit von Ingwerextrakt, dessen Verwendung bei der Herstellung solcher Getränke nirgends verboten ist. Gehörig mit Wasser verdünnt, liefert dieser Sirup ein bei den Abstinenten beliebtes, durstillendes Getränk. In unverdünntem Zustande ist das „Kratz“ für gewöhnliche Sterbliche kaum geniessbar.

Ein anderes alkoholfreies Getränk „Addi“, das im Verdacht stand, mit Konservierungsmitteln versetzt zu sein, wurde mit negativem Erfolg auf letztere untersucht. Da das Getränk im Anbruch nicht haltbar ist, so ist schon durch diesen Umstand die Anwesenheit von Konservierungsmitteln nicht wahrscheinlich.

Die sogenannten „Famosansubstanzen“ zur Herstellung von Sirup und alkoholfreiem Volksgetränk bestehen aus zwei in getrennten Packungen enthaltenen Pulvern. Das eine enthält eine Mischung von Tee mit Zitronenschalenpulver, das andere Weinsäure mit Santelholz gemischt. Da keine gesundheitsschädlichen Substanzen darin sind, so hatten wir keinen Grund, gegen den Verkauf dieser harmlosen Präparate unter obiger Bezeichnung einzuschreiten. Ebenso verhält es sich mit den sogenannten „Sanosubstanzen“, die eine ähnliche Zusammensetzung aufweisen und nicht als Geheimmittel im Sinne des Kunstweingesetzes aufzufassen sind, indem das damit hergestellte Getränk alkoholfrei, also kein Ersatz für ein geistiges Getränk ist.

Obst, frisch und gedörnt. Die Beanstandungsfälle betreffen unreife Pflaumen und Dörrobst mit zu hohem Gehalt an schwefliger Säure, doch gaben von letzterem nur zwei Fälle Anlass zum Einschreiten. Getrocknete Pflaumen waren als verdorben zu bezeichnen und wurden dem Verkehr entzogen.

Fleischkonserven. Eine aus Deutschland kommende Sendung Krebskonserven waren in eine Salzlake eingebettet, die mit Benzoesäure konserviert und daher nach unseren gesetzlichen Bestimmungen zu beanstanden war, obwohl auf den Gefässen eine Aufschrift den Konsumenten auffordert, die Lake vor dem Gebrauch abzugliessen.

Eine für einen Landmetzger bestimmte, uns von der Grenzkontrolle avisierte Sendung „Wurstbindemittel“, die 80 % Albuminate, 12.7 % Wasser und zirka 7 % Kalziumphosphat enthielt, war mit Natriumbenzoat konserviert. Die Ware wurde mit Beschlag belegt.

Eier und Eiernkonserven. Als frisch auf den Markt gebrachte Eier erwiesen sich als Fleck Eier. Nach Art. 75 der Lebensmittelverordnung dürfen solche Eier nicht in den Verkehr gebracht werden. Bei einer Partie Eier war auf Verlangen des Einsenders der Eisengehalt festzustellen. Derselbe betrug im Mittel 0.017 %, konnte daher als ein relativ hoher bezeichnet werden. Ein sogenanntes Eipulver enthielt zwar Eigelbsubstanzen, daneben aber Weizenmehl und Natriumbikarbonat, war somit auf Grund von Art. 77 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Von Rohkaffee mit zu hohem Gehalt an Einlage haben wir nur einen Fall zu verzeichnen. Die zu Täuschung geeigneten Bezeichnungen von Kaffeesurrogaten und Mischungen von solchen mit Kaffeepulver sind noch nicht verschwunden. Ein erfolgreiches Einschreiten ist in vielen Fällen bei der zurzeit hier zu Lande geltenden Gerichtspraxis nicht möglich, wozu die etwas unklare Fassung von Art. 144 der Lebensmittelverordnung viel beiträgt. Von einem als „Kaffee mit Zutaten“ deklarierten Produkt sollte man erwarten können, dass es vorwiegend aus Kaffee bestehe. Der ermittelte Koffeingehalt liess aber höchstens auf einen Gehalt von $\frac{1}{3}$ echtem Kaffee schliessen.

Ein „Kaffee-Extrakt“ erwies sich als gewöhnliche Kaffee-Essenz, d. h. gebrannter Zucker.

Mehrere Zichorienpräparate mussten wegen zu hohem Aschen- und Sandgehalt beanstandet werden.

Kakao und Schokolade. Die billigen Sorten von Kakao und Schokolade sind meist aus ungenügend gereinigten Rohmaterialien, oft unter Verwendung von ziemlich hohen Prozentsätzen von Schalen und Keimen in feingemahlenem Zustande, hergestellt. Die von uns vorgenommenen Beanstandungen beziehen sich der Hauptsache nach auf derartige Produkte und wiesen dementsprechend abnorme Werte für Rohfaser und Sand auf. Ein Kakao musste wegen zu hohem Wassergehalt als nicht lagerfest bezeichnet werden.

Gewürze. Zwei uns von der kantonalen Finanzdirektion zur Untersuchung eingesandte Mischungen von Gewürzpulvern mit Kochsalz waren nach dem ermittelten Gehalt an letzterem Bestandteil nicht dem kantonalen Salzregal zu unterstellen.

Eine seit kurzem aufgetauchte interessante Erscheinung ist das Pfeffersurrogat genannt „Pfefferex“.

Ein von uns untersuchtes Muster bestand vorwiegend aus Buchweizenmehl, das mit etwas Myrrhentinktur gefärbt und mit Pfefferöl aromatisiert war. Bekanntlich sind Surrogate von Gewürzen in der Lebensmittelverordnung nicht vorgesehen. Es ist daher eine offene Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genügend Anhaltspunkte bieten, um den Verkauf dieses Produktes unter obiger Bezeichnung zu verbieten.

Eine Probe Gewürznelken mit relativ hohem Gehalt an Nelkenstielen taxierten wir als geringere Qualität.

Ein uns von einem Zollamt eingesandtes Muster Pfeffer erwies sich als gekalkt und war daher nach Massgabe des Lebensmittelbuches als beschwert zu beanstanden.

Trinkwasser. Hier hat sich die Zahl der Aufträge gegenüber dem Vorjahre bedeutend vermehrt, obwohl wir im Berichtsjahre im allgemeinen nicht über Wassermangel klagen konnten. Es geht daraus hervor, dass die Erkenntnis unserer Bevölkerung von der Wichtigkeit einer guten Trinkwasserversorgung stetig zunimmt. Ein grosser Teil der an uns ergangenen Aufträge kam von Gemeindebehörden aus.

Von 203 untersuchten Proben entsprachen 61 den Anforderungen, die in hygienischer Hinsicht an ein Trinkwasser zu stellen sind, nicht. In 5 Fällen wurde die chemische Untersuchung durch eine bakteriologische ergänzt.

Bei einer Strafuntersuchung wegen Brunnenvergiftung waren in der Brunnstube tote Mäuse gefunden worden, die nach Aussage vor Zeugen in böswilliger Absicht in dieselbe hineingelegt wurden. Die chemische Untersuchung des Wassers ergab Anwesenheit von Ammoniak in direkt nachweisbarer Form. Die bakteriologische Prüfung, die vom Institut zur Erforschung von Infektionskrankheiten in Bern ausgeführt wurde, ergab ein negatives Resultat, d. h. Krankheitserreger der Typhus- und Paratyphusgruppe, wie sie häufig in den Geweben gesunder Kaninchen und Mäusen gefunden werden, fanden sich in dem betreffenden Wasser nicht vor. Trotz dieses negativen Befundes kam das vom Chef des betreffenden Institutes abgegebene Gutachten zu dem Schluss, dass die in der Brunnstube aufgefundenen Tierleichen geeignet waren, das Wasser derart zu verunreinigen resp. zu vergiften, dass Menschen durch dessen Genuss die Gesundheit oder das Leben hätten verlieren können.

Dagegen konnten die zu den Verhandlungen beigezogenen Experten, obwohl im Prinzip mit den wohlbegründeten, aber mehr allgemein gehaltenen Ausführungen von Professor Kolbe vollständig einiggehend, die vom Richter an sie gestellte Frage, ob in diesem speziellen Fall das untersuchte Wasser einen Menschen tödlich hätte infizieren können, in Anbetracht des negativen Befundes der bakteriologischen Untersuchung nicht bejahen.

Wein. Von 299 zur Untersuchung eingelangten Proben waren 57 zu beanstanden. Davon waren 17 falsch deklariert, 12 zu stark eingebrannt, 3 aviniert ohne Deklaration, 2 zu stark gegipst (überplatriert),

7 verdorben oder mit Geschmacksfehler behaftet. Die übrigen Fälle betreffen gewässerte und mit Tresterwein verschnittene Weine.

Infolge der anhaltenden Missernten in unseren einheimischen Rebgebieten nimmt natürlich der Import von Fremdweinen bisher nie dagewesene Dimensionen an. So betrug z. B. die Einfuhr von Wein in Fässern bis zu 15° einzig im Oktober 1913 286,460 hl („Schweiz. Weinzeitung“).

Die Organe der Grenzkontrolle sind aber auf der Hut und entfalten eine rege Tätigkeit, für die wir ihnen im Interesse des realen Weinhandels zu Dank verpflichtet sind.

Neben italienischen und spanischen wurden uns auch eine ansehnliche Zahl von griechischen Weinsendungen gemeldet. Die von letzteren amtlich erhobenen Proben gaben keinen Anlass zur Beanstandung. Weit aus der grösste Teil der eingeführten Fremdweine wird zu Verschnitten verwendet und ist daher im Kleinverkehr nicht mehr unter der ursprünglichen Bezeichnung anzutreffen. Leider ist die Beurteilung von Weinverschnitten nach Massgabe von Art. 153^{ter} der neuen Weinverordnung keine leichte und bietet bei der Durchführung der Kontrolle manche Schwierigkeiten.

Für die Weinstatistik des Jahres 1912 wurden 34 Weine aus bernischen Rebgebieten untersucht. Einige derselben wiesen trotz des Fehljahres einen ziemlich hohen Alkoholgehalt und gesunden Charakter auf, während sich bei andern eine ausgesprochene Neigung zum Braunwerden bemerkbar machte.

Spirituosen. Von 207 Proben wurden 103 beanstandet, meist, weil sie als Verschnittware, einzelne als Kunstprodukte zu taxieren waren. Die Beanstandungen beziehen sich indessen weit aus der grössten Teil auf Proben, die von privater Seite eingesandt wurden, ein Beweis, dass die betreffenden Fabrikanten und Händler bestrebt sind, ihre Produkte unter richtiger Deklaration in den Verkehr zu bringen. Der Abschnitt Branntwein des Lebensmittelbuches ist inzwischen revidiert worden und bietet nunmehr dem Chemiker mehr Anhaltspunkte als bisher. Die neuen Normen stellen an die echten Branntweine wesentlich höhere Anforderungen.

Ein Cognac oder Rum, der vor Jahren auf Grund der damals geltenden Normen nicht zu beanstanden war, muss unter Umständen jetzt in die Kategorie der Verschnitte eingereiht werden. Es ist daher nicht angängig, Spirituosen unter Hinweis auf ältere Gutachten ohne weiteres als echte Ware in den Verkehr zu bringen, wie dies gelegentlich noch geschieht.

Zur Erleichterung der Kontrolle hat der Verband Schweizerischer Spirituosenhändler nach reiflicher Diskussion und in Würdigung der Marktlage der Rohmaterialien in verdankenswerter Weise ein Verzeichnis der Minimalverkaufspreise für echte Spirituosen an Wirte an sämtliche Kantonschemiker zuhanden der kantonalen Lebensmittelinspektoren gesandt, welche denselben bei der Kontrolle eine willkommene Wegleitung bieten.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. Die Verzinnung von Herdwasserschiffen enthielt 35 bis 46 % Blei. Die Einfuhr von Wasserschiffen mit stark bleihaltiger Verzinnung hat indessen bedeutend abgenommen. Die diesbezügliche bisherige Kontrolle hat somit gut gewirkt. Dagegen mussten wir eine Reihe von Metallbestecken beanstanden, bei denen der Bleigehalt das zulässige Maximum von 10 % zum Teil erheblich überschritt. Ebenso gaben eine Reihe von auf der Messe feilgehaltenen irdenen Kochgeschirren Anlass zum Einschreiten, indem dieselben beim Kochen mit 4 % iger Essigsäure wesentliche Mengen von Blei an letztere abgaben.

Geheimmittel. Ein unter der Bezeichnung „Ucil“ als Schuhsohlensparer angepriesenes Produkt enthielt vorwiegend Vaselineöl, mit etwas Leinöl gemischt. Ein Mittel für trüchtige Stuten erwies sich als eine mit einem blauen Pflanzenfarbstoff gefärbte 10 % ige wässrige Lösung von Jodkalium.

Kriminaluntersuchungen. Weissliche Flecken auf Kleidungsstücken waren als Harzrückstände anzusprechen. In den Eingeweiden von drei Füchsen, die auf dem Felde verendet vorgefunden wurden, konstatierten wir Strychnin, bei einem vierten Arsenik. Der Inhalt zweier Fläschchen, die sich bei den wegen Jagdfrevel Angeschuldigten bei der Hausdurchsuchung vorfanden, bestand in einem Falle aus Spuren von Arsenik, im andern Falle ausschliesslich aus verdünnter Salzsäure. Das letztere Objekt konnte daher mit dem begangenen Delikt nicht in Beziehung stehen.

Die bei der Lebensmittelkontrolle gemachten Erfahrungen sind grösstenteils in Vorstehendem bereits angeführt.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (48 Rapporte ohne Muster)	86	16	102	55
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	122	19	141	45
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	256	13	269	129
4. Andere Behörden und Amtsstellen	51	11	62	11
5. Richterämter	3	—	3	2
6. Private	741	17	758	221
<i>Total</i>	1259	76	1335	463

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Beerenfrüchte	1	1
2. Bier	2	2
3. Brantweine und Liköre	207	108
4. Brot	1	—
5. Butter	13	7
6. Eier und Eiernkonserven	6	4
7. Essig und Essigessenz	7	5
8. Fleischwaren und Fleischkonserven	3	1
9. Fruchtsäfte	5	3
10. Gewürze	7	2
11. Honig	42	12
12. Hülsenfrüchte	1	1
13. Kaffee	9	1
14. Kaffeesurrogate	10	6
15. Käse	2	2
16. Konditoreiwaren	4	—
17. Konfitüren und Früchtekonserven	3	2
18. Limonaden und Essenzen	10	7
19. Mahlprodukte	15	2
20. Milch	278	114
21. Milchkonserven	13	1
22. Nährpräparate (Kindermehl etc.)	5	2
23. Obst, frisches	2	1
24. Obst, gedörrtes	8	3
25. Obstwein	1	—
26. Obstwein, alkoholfrei	3	—
27. Salz	1	1
28. Schokolade und Kakao	23	7
29. Sirupe	14	5
30. Speisefette (exkl. Butter)	4	2
31. Speiseöle	27	2
32. Mostsubstanzen (Substanzen zur Herstellung von alkoholfreiem Getränk)	2	—
33. Suppenpräparate	12	—
34. Tee	8	—
35. Teigwaren	1	1
36. Trinkwasser	203	61
37. Weine	299	57
38. Zucker	5	1
39. Zwieback	2	—
<i>Total Lebensmittel</i>	1259	424
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	8	1
2. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	1	—
3. Geschirr, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	29	19
<i>Übertrag</i>	38	20

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	38	20
4. Gummiabfälle	1	1
5. Kinderspielwaren	4	—
6. Konservierungsmittel	2	1
7. Kosmetische Mittel	2	—
8. Mal- und Anstrichfarbe	4	2
9. Metalle und Legierungen (Löt-zinn etc.)	2	2
10. Petrol	15	9
11. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	4	1
12. Schönungsmittel und sonstige z. Kellerbehandlung bestimmte Substanzen	3	2
13. Wurstbindemittel	1	1
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	<i>76</i>	<i>39</i>
c. Diverses (nicht kontrollpflicht. Objekte).		
1. Brauchwasser, Abwasser	7	1
2. Chemisch-technische Produkte	33	10
3. Destilliertes Wasser	3	—
4. Drogen	1	—
5. Geheimmittel	4	—
6. Kriminaluntersuchungen	3	—
7. Medikamente	1	—
8. Mineralien und Erden	9	—
9. Pathologische Objekte	2	—
10. Toxikologische Objekte	11	—
<i>Total nicht kontrollpflicht. Objekte</i>	<i>74</i>	<i>11</i>
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1259	424
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	76	39
Diverse (nicht kontrollpflichtige Objekte)	74	11
<i>Total untersuchte Objekte</i>	<i>1409</i>	<i>474</i>

3. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Am 31. Januar 1913 wurde die neu geschaffene vierte ständige Lebensmittelinspektorenstelle vom Regierungsrat besetzt durch Friedrich Rougemont, Drogist, welcher sein Amt — nach Absolvierung des vorgeschriebenen Instruktionskurses — am 1. April 1913 antrat.

Am 5. August 1913 wurde der Inspektor des III. Kreises, Dr. Chr. Sprecher, auf eine weitere vierjährige Amtsperiode wiedergewählt.

Die neue Kreiseinteilung bedingte eine Veränderung der Wohnsitze der Inspektoren. Für den Inspektor des I. Kreises (Oberland) wurde als Wohnsitz Interlaken bestimmt, für denjenigen des III. Kreises (Amtsbezirke Aarwangen, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen,

Signau, Trachselwald und Wangen) Burgdorf, für den IV. Kreis (Jura) Delsberg. Der Inspektor des II. Kreises verbleibt in Bern.

Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 9200 Geschäfte inspiziert, in 638 Fällen Proben entnommen, 1845 selbständige Verfügungen getroffen und 220 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren erfolgten keine.

4. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Im Berichtsjahre erfolgten durch die Ortsexperten 11,544 Probeentnahmen, wovon 9584 auf die Städte Bern und Biel entfallen. Selbständige Beanstandungen wurden 1317 vorgenommen und 99 Anzeigen an die Oberbehörde eingereicht.

Einsprachen gegen Beanstandungen von Ortsexperten wurden zwei eingereicht. In einem Falle bestätigte die Oberexpertise den Befund des Ortsexperten, im andern konnte die Oberexpertise nicht durchgeführt werden wegen mangelhafter Probenentnahme.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten).

Beanstandete Objekte	Beanstandet durch:		Total
	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Gesundheitsbehörden	
1. Lebensmittel	867	532	1399
2. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	70	80	150
3. Lokalitäten	223	131	354
4. Apparate und Gerätschaften	839	574	1413
<i>Total</i>	<i>1999</i>	<i>1317</i>	<i>3316</i>

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot wurden keine eingereicht.

Im April 1911 hatten wir dem schweizerischen Gesundheitsamt die Akten betreffend die Beanstandung eines Getränkes „Bürgermeisterli“ übermittelt mit dem Ersuchen, einen Entscheid des Bundesrates über die Frage auszuwirken, ob dieses Getränk als Nachahmung von Absinth anzusehen und dem Absinthverbot zu unterstellen sei. Der Entscheid ist im Berichtsjahre noch nicht gefällt worden.

Ein ähnlicher Fall wurde am 4. Dezember 1913 dem eidgenössischen Gesundheitsamt unterbreitet. Es betrifft das Getränk „Edelweiss“. Der Entscheid des Bundesrates bleibt auch hier abzuwarten.

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

Mit Kreisschreiben vom 8. Januar 1913 übermittelten wir den Regierungsstatthaltern für sich und die Ortspolizeibehörden die nötige Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung.

Ein Kunstweinfabrikant im Emmental, welcher jahrelang diese Fabrikation als einzigen Erwerb ausübte und schon in vorgerücktem Alter steht, musste mit seinem Gesuch um Erteilung einer Frist zur Liquidierung seiner Vorräte auf Grund eines bundesrätlichen Entscheides in gleicher Sache abgewiesen werden. In der Folge wurde er wegen Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot richterlich mit Fr. 10 Busse und Auferlegung der Kosten bestraft. Sein Gesuch um Vermittlung einer Stelle bei der Bundesverwaltung, welches er mit der Begründung einreichte, brotlos und wegen vorgerückten Alters nicht mehr imstande zu sein, ein neues Gewerbe anzufangen, wurde dem eidgenössischen Departement des Innern überwiesen.

Dieser Fall zeigt deutlich die Härte dieses Gesetzes im Vergleich mit den erheblichen Entschädigungen, welche das Gesetz über das Absinthverbot den Absinthfabrikanten und deren Angestellten gewährt hat.

Ein früherer Kunstweinfabrikant im Seeland hatte unterlassen, einer zürcherischen Zeitung das Weitererscheinen eines Inserates betreffend Verkauf von Kunstwein abzusagen, und es wurde seitens des Lebensmittelinspektors von Baselstadt der bernische Kantonschemiker auf dieses Inserat aufmerksam gemacht. Die hierseits angeordnete Untersuchung durch den kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises ergab, dass der betreffende Fabrikant keinen Kunstwein mehr feilhält und keinen mehr auf Lager hat, dass es sich vielmehr um ein Versehen desselben handelt. Die betreffende Zeitung wurde vom Fabrikanten sogleich aufgefördert, das Inserat nicht mehr einzurücken.

Ein Handelsmann erliess in einer bernischen Zeitung ein Inserat, worin er Bestandteile zur Bereitung von Kunstwein zum Verkauf anbot. Er wurde deshalb dem Richter verzeigt. Vom Obergericht wurde er aber von Schuld und Strafe freigesprochen, weil der Verkauf solcher Bestandteile nicht verboten sei, indem diese nicht als Mischungen im Sinne von Art. 6 der Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1912 anzusehen seien.

VII. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug im Jahre 1913 mit zwei Nachschüssen Fr. 55,500 (1912: Fr. 44,000). Er wurde wie folgt verwendet:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr. 6,115. 50
2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	„ 9,673. 20
3. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, an Abstinenzvereine usw. . .	„ 26,461. 30
4. Beiträge an Volksküchen, Kaffeehallen usw.	„ 1,000. —
5. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken . .	„ 6,250. —
6. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura . .	„ 6,000. —
Total	Fr. 55,500. —

2. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1913 wurden 19 hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse mit zusammen Fr. 6679. 80 an Beiträgen unterstützt.

Besondere Kochkurse, zum Teil organisiert von Mädchenfortbildungsschulkommissionen, fanden statt in Brienz, Gerzensee-Kirchdorf, Interlaken, Lauterbrunnen, Lotzwil, Meiringen (2), Münsingen, Wengen, Wilderswil (2) und Wimmis. An deren Kosten wurden Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 2993. 40 geleistet. Die Bundesbeiträge an diese Kurse beliefen sich auf Fr. 2860.

Im Berichtsjahre beliefen sich die Beiträge an die Anschaffungskosten des Werkes „Zur Alkoholfrage“, (Tabellen oder Album) auf Fr. 500.

Den Abstinenzvereinen wurden im Jahre 1913 bewilligt:

1. Nachsubventionen pro 1912 an 18 Vereine, denen die üblichen Beiträge im Vorjahre entweder bedeutend herabgesetzt worden waren oder gar nicht ausgerichtet werden konnten, im Gesamtbetrage von Fr. 4800.
2. Beiträge pro 1913 an 23 Vereine und Lesesäle, sowie an das Abstinenzsekretariat in Lausanne, im Gesamtbetrage von Fr. 21,161. 30.

Der Genossenschaft Blaukreuzhof in Thun wurde an die Restanz der Einrichtungskosten ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Wegen Nichtausschank von Branntwein und Façon-Likören wurden zwei Wirten in einer Ortschaft des Amtsbezirks Freibergen für das Jahr 1912 nachträglich Prämien mit Fr. 150 ausgerichtet. 63 Wirte in 20 Ortschaften des Jura erhielten für das Jahr 1913 Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 6100. Die hierseitige Kontrolle dieser Wirtschaften wird vom kantonalen Lebensmittelinspektor des Jura ausgeübt.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der Pflegelinge im Jahr 1913 betrug 68, wovon 35 Berner und 33 Schweizer aus andern Kantonen, mit 11,018 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2711. 04 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Berichtsjahre wurden 39 Frauen verpflegt mit 4542 Pflgetagen, 8 Bernerinnen, 17 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 14 Ausländerinnen. Von 16 Ausgetretenen, die ihre Kurzeit beendet hatten, sind 13 abstinert geblieben. Staatsbeitrag pro 1912 Fr. 700.

An die Kostgelder von 8 Pflgeklngen beider Anstalten wurden im Berichtsjahre Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 1415. 50 geleistet.

VIII. Statistisches Bureau.

Wie bereits im vorjährigen Berichte erwähnt wurde, hatte das Bureau zunächst für die Herausgabe der **Milchwirtschaftsstatistik** im Druck zu sorgen; dieselbe erschien gegen Mitte April als Lieferung I, Jahrgang 1913 der „Mitteilungen“ und bildete einen starken Band von 220 Seiten. Da die Auflage auf Wunsch der Landwirtschaftsdirektion um 1000 Exemplare, also auf 2800 erhöht worden war, so erwuchsen dem Bureau zirka Fr. 800 Mehrkosten, die später im Wege des Nachkredites gedeckt werden mussten. Dem Inhalte nach aber stellte das Werk sowohl in tabellarischer als auch in textlicher Beziehung gegen die frühere Arbeit von 1894 eine höchst wertvolle Bereicherung dar, und den vielseitigen übereinstimmenden Kundgebungen durch Zuschriften und in der Presse zufolge scheint dasselbe in milchwirtschaftlichen und statistischen Fachkreisen auch die ihm gebührende Anerkennung gefunden zu haben. In der Tat bietet die ganze Arbeit eine solche Fülle anregenden und belehrenden Stoffes, dass der Kostenaufwand sich wohl lohnte, und zwar um so mehr, als durch die Mehraufgabe weitere milchwirtschaftliche Fach- und Interessentenkreise mit Freiemplaren bedacht werden konnten. Übrigens erklärten sich drei grössere milchwirtschaftliche Verbände und ein Lehrinstitut dem statistischen Bureau gegenüber zur Übernahme von zusammen gegen 300 Exemplaren bereit; denselben wurde das Exemplar zum Selbstkostenpreis von Fr. 1. 50 abgegeben, während der Ladenpreis im Kommissionsverlag auf Fr. 2. 50 bestimmt wurde.

Im Berichtsjahre hatte das Bureau eine neue **Ermittlung der Schulausgaben sämtlicher Gemeinden** des Kantons durchzuführen, deren Gesamtergebnis der Unterrichtsdirektion zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Erhebung wird jeweilen auf Verlangen der vorgenannten Direktion zum Zwecke der Ausrichtung der Bundessubvention für die Primarschule mittelst eines einheitlichen Berichtformulars angeordnet und es dienen alsdann die Ergebnisse als belegmässige Ausweise zum Bezug derselben. Pro 1912 beliefen sich die Gesamtausgaben der Gemeinden für das Primarschulwesen des Kantons auf Fr. 7,139,119.

Schweizerische Schulstatistik. Bekanntlich wurde von der Erziehungsdirektorenkonferenz die Aufnahme einer neuen Schulstatistik für die ganze Schweiz, hauptsächlich aus Anlass der schweizerischen Landesausstellung, angeordnet und die Leitung dem frühern Bearbeiter, Staatsschreiber Dr. Huber in Zürich (+) übertragen. Derselbe richtete wiederholte Ansuchen

an uns, ihm bei der Überprüfung von Material oder Fragepunkten, die der Aufklärung bedurften, behelflich zu sein, welchem Wunsche wir soweit tunlich zu entsprechen suchten. Die Hauptaufgabe in bezug auf die Beschaffung und Bereinigung des Berichtmaterials fiel jedoch den Organen der Unterrichtsdirektion, den Schulbehörden und der Lehrerschaft zu.

Lebensmittelpreisstatistik. Die Ermittlung der Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern, nach den Notierungen der Organe der Stadtpolizei, fand auch im Berichtsjahre in bisheriger Weise statt. Die Ergebnisse der letzten Jahre sollen demnächst veröffentlicht werden.

Die monatliche **Berichterstattung betreffend die Schlachtvieh- und Fleischpreise** seitens der Polizeibehörden und Schlachthausverwaltungen von 24 Städten und grösseren Ortschaften der Schweiz fand in regelmässiger Weise statt, und es wurden die Ergebnisse pro 1912 in einem besonderen Bericht des Vorstehers zuhanden der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtvieheinfuhr verwertet. Die Kosten dieser Veröffentlichung, sowie auch der jeweiligen Neuauflage an Berichtformularen werden von der Direktion der Landwirtschaft aus dem Viehseuchenkredit bestritten.

Statistik der interkantonalen Armenpflege. Gemäss den seitens des eidgenössischen Departements des Innern getroffenen Anordnungen, sowie den Beschlüssen des Regierungsrates und den Weisungen der kantonalen Armendirektion wurde das bezügliche Berichtsmaterial vom kantonalen statistischen Bureau gesammelt, gesichtet und mit dem ausdrücklichen Vormerk, dass die Berichterstattung über die freiwillige Armenpflege ganz unvollständig sei, weil die betreffenden Organe zur Auskunfterteilung nicht gezwungen werden können, unterm 7. August den Bundesbehörden abgeliefert; im ganzen waren es 10,259 ausgefüllte Berichtsformulare.

Landwirtschaftliche Statistik. Die jährliche Berichterstattung über die Ernteergebnisse, welche den Berechnungen und Nachweisen betreffend die landwirtschaftliche Bodenproduktion zur Grundlage dienen, erfuhr auch im Berichtsjahre die gewohnte Fortsetzung. Besonderes Interesse gewannen die auf Seite 25—28 der letzten Veröffentlichung des Bureaus betreffend landwirtschaftliche Statistik (Jahrgang 1912, Lieferung I der „Mitteilungen“) enthaltenen Ausführungen über den inländischen Getreidebau anlässlich der Debatte im Nationalrat über die Getreideversorgung der Schweiz. Sehr umfassend und immer ausgedehnter gestalten sich die Veröffentlichungen des internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom, welchem gegenüber sich fast alle zivilisierten Staaten der Welt zu intensiver Pflege der Landwirtschaftsstatistik verpflichtet haben. Auf gestellte Ansuchen wurden dem schweizerischen Bauernsekretariat neuerdings die Preise landwirtschaftlicher Produkte und dem eidgenössischen statistischen Bureau Auszüge für den landwirtschaftsstatistischen Teil des statistischen Jahrbuches der Schweiz geliefert. Es wäre zu wünschen, dass die kantonale Landwirtschaftsstatistik, welche das Budget des kantonalen statistischen Bureaus erheblich belastet, vom Bunde subventioniert würde.

Einer **Umfrage** seitens der Bundesbehörden über die in der Schweiz vorhandenen Kohlenvorräte zufolge wurde das Bureau mit einer bezüglichen **Enquête für den Kanton Bern** beauftragt, deren Gesamtergebnis jedoch wegen einer seitens der Verwaltung der Hochschule wiederholt ganz unrichtig angegebenen Zahl nachträglich rektifiziert werden musste.

In Bestätigung der im letztjährigen Bericht angebrachten Bemerkungen über die Notwendigkeit einer **Reorganisation und Vermehrung der finanziellen und personellen Hilfsmittel** des kantonalen statistischen Bureaus sei erwähnt, dass in einem Vortrage neuerdings dahinzielende Anträge gestellt wurden, dass jedoch der Erfolg derselben den gehegten Erwartungen schliesslich nur in ganz bescheidenem Masse entsprach.

Von besonderer Bedeutung waren die **Vorarbeiten für die schweizerische Landesausstellung**, welche das Bureau ausserordentlich in Anspruch nahmen, indem der Vorsteher und der zweite Angestellte vom Herbst an bis gegen Jahresschluss fast unausgesetzt mit den bezüglichen Projektarbeiten respektive der Beschaffung und Herstellung der mannigfaltigen statistischen Grundlagen und Probezeichnungen für die in der Fachgruppe III 44 zur Ausstellung gelangenden graphischen und kartographischen Darstellungen beschäftigt waren. Es wurden über 50 Darstellungen vorgesehen, die sich der Materie nach in 4 Gruppen teilen, nämlich: 1. Bevölkerungsverhältnisse; 2. Landwirtschaft; 3. Industrie, Handel und Gewerbe, Verkehr; 4. Staatswirtschaft und Verschiedenes. Die Ausführung der graphischen Tabellen wurde in Akkord vergeben, und zwar beteiligten sich ungefähr ein Dutzend Zeichner an der Konkurrenz. Selbstverständlich erhielten diejenigen den Vorrang, welche gute und preiswürdige Arbeit lieferten. Ein grosser Teil der auszuführenden Arbeiten fällt in das folgende Berichtsjahr. Da der pro 1913 vorgesehene Kredit von Fr. 2000 unzulänglich gewesen wäre, so wurde nachträglich dem Bureau noch ein Kredit von Fr. 1000 bewilligt und ins Budget pro 1914 gestellt.

Der bereits im vorjährigen Bericht angedeutete **Umzug der Bureau-lokaltäten** von der Kirchgasse Nr. 2 nach der Herrengasse Nr. 15, II. Stock, fand bereits im Frühling auf Anordnung der Baudirektion statt; indessen wurden dem Bureau weder für die ihm durch den Umzug verursachten Mehrkosten noch für etwa welche Möblierung der nötige Kredit bewilligt.

An die diesjährige **schweizerische Statistikerkonferenz**, welche den 13. und 14. Oktober in Stans stattfand, wurde als Vertreter der Vorsteher des statistischen Bureaus, Dr. C. Mühlemann, vom Regierungsrat abgeordnet.

Zu den im Arbeitsprogramm des Bureaus jeweilen nicht speziell genannten **laufenden Arbeiten** ist zu bemerken, dass das Personal und besonders der Vorsteher durch vielseitige Auskunfterteilung im Wege der Korrespondenz und Beschaffung statistischer Materialien an Behörden, Fachinstitute, Hochschulen, Vertreter der Presse und sonstige Interessenten des In- und Auslandes in zunehmendem Masse in Anspruch genommen wird.

Veröffentlichungen. Als Jahrgang 1913 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus erschien im Druck:

Lieferung I: Statistik der Milchwirtschaft im Kanton Bern pro 1911 (12½ Bogen stark).

Lieferung II wird voraussichtlich im folgenden Jahre im Druck erscheinen. Als besondere Ausgabe: Hauptergebnisse der Ermittlungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 grössern Ortschaften oder Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1912.

IX. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1913.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1913 . .	168,303	1,628,469,500	9,675
1. Januar 1914 . .	169,370	1,692,834,700	9,994
Vermehrung	1,067	64,365,200	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 ‰ u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 1,969,342. 23
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 540,503. 82
Nachschuss für die übr. Brandkassen	„ 2,520. 24
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrand- kassen	„ 155,095. 34
	„ 698,119. 40
	<u>Fr. 2,667,461. 63</u>

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 333 Fällen für 403 Gebäude Fr. 965,010.

	Brand- fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	10	36,150
Fahrlässigkeit Erwachsener . .	38	14,410
Fahrlässigkeit von Kindern . .	14	23,700
Mangelhafte Feuerungs- und Be- leuchtungseinrichtungen . . .	19	10,300
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	3	250
Blitzschlag	43	22,430
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	56	20,020
Ursache zweifelhaft	34	83,510
Ganz unbekannte Ursache . . .	116	754,240
Total	333	965,010
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	39	81,730

D. Rückversicherung.**I. Exzedenten auf ausgewählten Risiken.**

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1912	43,378	169,559,178
Stand auf 31. Dezember 1913	44,527	214,522,953
Vermehrung	1,149	17,963,775

Nach Brandkassen ausgeschieden:

Stand auf 31. Dezember 1913:

	Gebäude- zahl	Rück- versicherungs- summe Fr.
Zentralbrandkasse	17,144	113,996,917
Vereinigte Bezirks- und Ge- meindebrandkassen	12,945	35,859,431
Bezirksbrandkassen	17,147	35,969,785
Gemeindebrandkassen	23,208	28,696,820
	70,444	214,522,953

**II. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamt-
versicherungskapitals.**

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 1. Januar 1913	Fr. 407,117,375
Stand auf 1. Januar 1914	„ 423,208,675
Vermehrung	Fr. 16,091,300

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 199,300.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern	Fr. 366,177. 45
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgeräten etc.	„ 2,422. 70
Für Expertisen	„ 14,372. 20
Beiträge an die Kosten von Feuerwehrkursen	„ 13,787. 45
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 13,987. 50
Prämien und Belohnungen	„ 1,045. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 63,947. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 8,200. 55
Für Blitzableiteruntersuchungen	„ 1,534. 05
Total	Fr. 485,473. 90
Der Kredit betrug	„ 199,300. —
Kreditüberschreitung	Fr. 286,173. 90

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1913 betragen	Fr. 3,515,331. 66
Die Ausgaben	„ 2,289,563. 10
Vermögensvermehrung	Fr. 1,225,768. 56
Aktivsaldo auf 1. Januar 1913	„ 10,933,577. 62
Aktivsaldo auf 1. Januar 1914	Fr. 12,159,346. 18

Bern, den 18. April 1914.

Der Direktor des Innern:

Locher.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1914.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**